



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Curriculum

gemäß Hochschulgesetz 2005
(BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.03.2006)
und der Hochschul-Curriculaverordnung 2006
(BGBl. II Nr. 495/2006 vom 21.12.2006)
vom 23.05.2011

für den Lehrgang

Computerbasiskompetenzen für Lehrerinnen und Lehrer

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Qualifikationsprofil und Kompetenzkatalog	3
§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze	3
§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums	3
§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien	3
Teil II: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 4 Organisationseinheit	4
§ 5 Geltungsbereich und Bedarf	4
§ 6 Gestaltung der Studien	4
§ 7 Umfang und Zeitplan	4
§ 8 Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload	4
§ 9 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen	5
§ 10 Abschluss	5
§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien	5
Teil III: Curriculum	6
§ 12 Curriculum – Modulraster	6
§ 13 Curriculum - Modulübersicht	7
§ 14 Curriculum - Modulbeschreibungen	8
Teil IV: Prüfungsordnung	10
§ 15 Geltungsbereich	10
§ 16 Informationspflicht	10
§ 17 Anmeldeerfordernisse	10
§ 18 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft	11
§ 19 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung	11
§ 20 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen	12
§ 21 Generelle Beurteilungskriterien	12
§ 22 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen	13
§ 23 Anrechnung von Prüfungsantritten	13
§ 24 Wiederholungen von Prüfungen	14
§ 25 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen	14
§ 26 Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des (Hochschul)Lehrganges	14
§ 27 Abschluss des Lehrganges	14
Teil V: Schlussbemerkungen	15
§ 28 In-Kraft-Treten	15
Teil VI: Begutachtungsverfahren	16
§ 29 Begutachtungsverfahren	16
§ 30 Eingebundene Institutionen und Personen	16
§ 31 Ergebnisse	16
Teil VII: Anhang	17

Teil I: Qualifikationsprofil und Kompetenzkatalog

§ 1

Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze

Der Besuch dieses Lehrgangs vermittelt grundlegende Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten, die für einen pädagogisch orientierten Einsatz von Computer, Internet und neuen Medien im Unterricht benötigt werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben praxisrelevante Kompetenzen im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien.

§ 2

Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind folgende institutsexternen bzw. PH-externen Personen beteiligt:

- Herr Dieter Langgner, Institut 3 – Pädagogische Hochschule Steiermark
- Herr Andreas Führer, Department 2 – Pädagogische Hochschule Steiermark
- Herr. Mag. Reinhard Pristonig, Institut 2 - Pädagogische Hochschule Steiermark
- Herr Manfred Fleck, VS Guttenberg

§ 3

Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

Die Konzeption des Studienplanes orientiert sich an Studienplänen und Fortbildungsmodellen anderer europäischer Hochschulen und Institutionen.

- EPICT Österreich
- PHZ Luzern: Basiskurs - Der Computer als Werkzeug für die Lehrperson
- PHZ Luzern: Aufbaukurs - Der Computer als Werkzeug für die Lehrperson
- KPH Graz: Arbeiten und Lernen mit dem PC

Teil II: Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Organisationseinheit

Der Lehrgang „Computerbasiskompetenzen für Lehrerinnen und Lehrer“ ist ein Lehrgang in der Organisationseinheit Zentrum 5, „IT und Medien“ der Pädagogischen Hochschule Steiermark, unter der Leitung von Herrn Dipl. Päd. Ing. Martin Teufel, mailto: z5@phst.at

§ 5 Geltungsbereich und Bedarf

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrgangs „Computerbasiskompetenzen für Lehrerinnen und Lehrer“ gemäß dem Hochschulgesetz 2005, im Folgenden kurz: HG 2005, und der Hochschulcurriculaverordnung 2006, im Folgenden kurz: HCV 2006, im öffentlich-rechtlichen Bereich. Gemäß § 8 HG 2005 hat die Pädagogische Hochschule Steiermark den Auftrag, neben den Studiengängen weitere Bildungsangebote in allgemein pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß § 39 in der Form von Lehrgängen und Hochschullehrgängen.

Dieser Lehrgang vermittelt die erforderlichen Basiskompetenzen im Umgang mit Computern und Internet für Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten. Fokussiert wird dabei die auf den digitalen Basiskompetenzen aufsetzende, didaktisch orientierte, sichere und kritische Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht.

§ 6 Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 bis 4 HCV 2006 zur Anwendung.

§ 7 Umfang und Zeitplan

Der Lehrgang dauert ein Semester mit einem Arbeitsaufwand von 6 ECTS und startet im Wintersemester 2011/12.

§ 8 Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload

Die Selbststudienanteile dieses (Hochschul)Lehrgangs überschreiten das 50%-Limit der Gesamtworkload. Die Überschreitungen begründen sich in einer gegenüber anderen Lehrgängen erhöhten Eigenleistung, z.B. aufgrund der besonderen Konzeption des Lehrgangs, der einen überdurchschnittlichen Anteil an e-Learning Aktivitäten, Online-Recherchen, Kommunikation und Teamarbeit erfordert.

§ 9

Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen

In diesem Lehrgang sind keine lehrgangsübergreifenden Module vorgesehen.

§ 10

Abschluss

Lehrgangszeugnis, Zertifikate für fünf EPICT Module (Pflichtmodule A,B,C, und 2 Wahlmodule)

§ 11

Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien

Gemäß den und ergänzend zu den Bestimmungen des § 51 (3) HG 2005 und des § 19 (1) HCV 2006 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

- ein abgeschlossenes Lehramtsstudium

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerberinnen und Zulassungsbewerber zur Immatrikulation zugelassen werden können, entscheidet die Lehrgangsleitung über die Aufnahme.

Teil III: Curriculum

§ 12 Curriculum – Modulraster Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 5 Lehrgang „Computerbasiskompetenzen für Lehrerinnen und Lehrer“

1. Semester			
	Modul 1		
Computerbasiskompetenzen für Lehrerinnen und Lehrer			
	6,00 FWD		
6,00 EC		6,00 SWSt.	

Gesamtsummen:

	HW	FWD	SP	ES	SWSt.		Echtstunden		EC
					Präsenz -	Betr. A.	72,00	78,00	
Summe Modul 1		6,00			4,50	1,50	72,00	78,00	6,00
Gesamtsumme							150,00		6,00

Legende: EC European Credit
 SWSt. Semesterwochenstunde (1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten), auch SWS
 WP Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

*) Angabe der Studienabschnitte nur, wenn sie für den (H)LG im Curriculum vorgesehen sind

§ 13 Curriculum - Modulübersicht

Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 5 Lehrgang „Computerbasiskompetenzen für Lehrerinnen und Lehrer“

1. Semester – Modul	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Computerbasiskompetenzen für Lehrerinnen und Lehrer										
Arbeitsplatz Computer		1,00			S	0,75	0,25	12	13	1,00
Office e-Skills		1,50			S	1,125	0,375	18	19,5	1,50
Internet e-Skills		1,00			S	0,75	0,25	12	13	1,00
Media e-Skills		1,00			S	0,75	0,25	12	13	1,00
e-Learning Tools		0,50			S	0,375	0,125	6	6,5	0,50
Entwicklung von EPICT-Unterrichtsszenarien		1,00			S	0,75	0,25	12	13	1,00
Summe Modul		6,00				4,50	1,5	72	78	6,00
		6,00				4,50	1,5	72	78	6,00

Legende:

Allgemeine Angaben:

- EC European Credit
 SWSt. Semesterwochenstunde
 *) 1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. (auch SWS)
 (H)LGÜ (Hochschul)Lehrgangübergreifendes Modul
 WP Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der Weiterbildung:

- V Vorlesung
 S Seminar
 U Übung

§ 14
Curriculum - Modulbeschreibung
Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 5
Lehrgang „Computerbasiskompetenzen für Lehrerinnen und Lehrer“

Kurzzeichen: M1	Modulthema: Computerbasiskompetenzen für Lehrerinnen und Lehrer		
(Hochschul)Lehrgang: Computerbasiskompetenzen für Lehrerinnen und Lehrer		Modulverantwortliche/r: N.N.	
Studienjahr: 1	ECTS-Credits: 6,0	Semester: 1	
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester		Niveaustufe (Studienabschnitt): 1	
Kategorie:			
Pflichtmodul		Wahlpflichtmodul	
Pflichtmodul		Wahlmodul	
Basismodul		Aufbaumodul	
Basismodul			
Verbindung zu anderen Modulen: keine			
Bei (hochschul)lehrgangübergreifenden Modulen:			
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:	
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine			
Bildungsziele:			
<ul style="list-style-type: none"> • Der Lehrgang vermittelt Computer-Grundkenntnisse, die Lehrerinnen und Lehrer heute unbedingt haben müssen. Die vermittelten Computerkompetenzen umfassen die sichere und kritische Anwendung der Technologien der Informationsgesellschaft für den Unterricht und zur Unterrichtsvorbereitung. • Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben IKT-Grundkenntnisse einerseits zur Nutzung von Computern, um Informationen zu suchen, kritisch zu bewerten, zu speichern, zu produzieren, zu präsentieren und auszutauschen sowie andererseits zur Kommunikation und Kooperation im Internet. • Der Lehrgang fokussiert die pädagogische orientierte Integration von Computer und Internet im Unterricht nach der EPICT Methode und vermittelt e-Learning Basiskompetenzen. 			
Bildungsinhalte:			
Arbeitsplatz Computer: Den Computer und seine Komponenten kennenlernen; Dateimanagement; Betriebssystem			
Office e-Skills: Arbeiten mit Office-Programmen (Textverarbeitung, Tabellenkalkulation und Präsentation)			
Internet e-Skills: Internetrecherche, Kommunikation, Kollaboration, Web2.0, Safer Internet			
Media e-Skills: Arbeiten mit Programmen zur Bild-, Audio- und Videobearbeitung			
e-Learning Tools: Einsatzmöglichkeiten einer Lernplattform			
Entwicklung von EPICT-Unterrichtsszenarien: Entwicklung von Unterrichtssequenzen nach der EPICT Methode im Team			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:			
Arbeitsplatz Computer: Fertigkeiten zum fachgerechten Umgang mit dem Computer; Kenntnisse über wichtige Hardwarekomponenten; Dateimanagementkompetenzen			
Office e-Skills: Textverarbeitung, Tabellenkalkulation und Präsentation im Unterricht und zur Unterrichtsvorbereitung nutzen.			
Internet e-Skills: Kritischer und bewusster Umgang mit Internet und dessen Angeboten (Safer Internet)			
Media e-Skills: Bild-, Audio- und Videodateien zur Unterrichtsvorbereitung und für den Unterricht bearbeiten können.			
e-Learning Tools: Eine Lernplattform in der Rolle als Trainerin/Trainer nutzen.			
Entwicklung von EPICT-Unterrichtsszenarien: Kompetenz zum Abschluss der EPICT Pflichtmodule A, B, C und 2 Wahlmodulen			

Literatur:
<ul style="list-style-type: none"> gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 16 der Prüfungsordnung dieses Curriculums
Lehr- und Lernformen:
<ul style="list-style-type: none"> Seminare mit interaktiven Sequenzen, medialer Präsentation und Unterstützung Arbeiten im Team Selbststudium
Leistungsnachweise:
<ul style="list-style-type: none"> Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 16 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus. Hierbei sind folgende Beurteilungsförmen gem. § 22 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden: Seminare ausgenommen der LV Entwickeln von Unterrichtsszenarien werden nach der fünfstufigen Notenskala (1 – 5) beurteilt. Die LV Entwickeln von Unterrichtsszenarien wird nach der zweistufigen Skala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) beurteilt. (vgl. §22 Abs. 5)
Sprache(n):
<ul style="list-style-type: none"> Deutsch

Modul 1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Computerbasiskompetenzen für Lehrerinnen und Lehrer										
Arbeitsplatz Computer		1,00			S	0,75	0,25	12	13	1,00
Office e-Skills		1,50			S	1,125	0,375	18	19,5	1,50
Internet e-Skills		1,00			S	0,75	0,25	12	13	1,00
Media e-Skills		1,00			S	0,75	0,25	12	13	1,00
e-Learning Tools		0,50			S	0,375	0,125	6	6,5	0,50
Entwicklung von EPICT-Unterrichtsszenarien		1,00			S	0,75	0,25	12	13	1,00
Summe Modul		6,00				4,50	0,00	72	78	6,00
		6,00				4,50	0,00	112,5	37,5	6,00

Teil IV: Prüfungsordnung

§ 15 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den einsemestrigen Lehrgang „**Computerbasiskompetenzen für Lehrerinnen und Lehrer**“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 35 Z 2 HG.

§ 16 Informationspflicht

(1) Informationspflicht zu Lehrveranstaltungen:

Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten nachweislich in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über

- die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul,
- die Anwesenheitsverpflichtung der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen,
- die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien,
- und die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. § 37 HG 2005 sowie den Umfang unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungen, zu informieren.

§ 17 Anmeldeerfordernisse

Studierende müssen sich gemäß dem von der Lehrgangsführung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeverfahren

- für alle Lehrveranstaltungen,
- Prüfungen über Lehrveranstaltungen, anmelden.

§ 18 Modulabschluss

(1) Der positive Abschluss des Moduls setzt nach den Angaben in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der Modulbeschreibung

- a) positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß den § 19 oder
- b) eine schriftliche kommissionelle und mündliche kommissionelle Modulprüfung und die positive Beurteilung der im Modul zusätzlich zu erbringenden Teamarbeiten

voraus.

(2) Ist die zusätzlich zu erbringende Arbeit ein EPICT Unterrichtsszenario, Portfolio, eine Online-Lerneinheit, ein E-Portfolio, eine Projektdokumentation, ein Forschungsportfolio oder ein Projekthandbuch, so gilt:

- a) Der Umfang der Arbeit hat den genannten Arbeitsstunden im Selbststudium zu entsprechen. Die geforderten Leistungen müssen den Studierenden vom Modulverantwortlichen vor Beginn des Moduls schriftlich bekannt gegeben werden.
- b) Die Arbeit ist nach der zweistufigen Notenskala zu beurteilen (§ 19 Abs. 3 und 4).

- (3) Modulprüfungen im Sinne des Abs. (1) können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§ 59 Abs. 2 Z. 4 HG 2005).
- (4) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005, sowie § 4 Abs. 5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 19

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft

- (1) Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH.
- (3) Wird die Anwesenheitsverpflichtung gemäß Abs. 1 um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen mit der Lehrgangsführung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (4) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern durch mehrere, mindestens jedoch zwei Leistungsfeststellungen unter Einbeziehung allfälliger Studienaufträge nach der fünfstufigen bzw. zweistufigen Notenskala.
- (5) Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ lauten, so ist die/der Studierende über diese drohende negative Beurteilung zum frühestem möglichen Zeitpunkt zu informieren.
- (6) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 25.

§ 20

Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung

- (1) **Seminare (S):** Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.
- (2) **Übungen (U):** Dies sind Lehrveranstaltungen, in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.

§ 21

Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (7) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
- (8) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.
- (9) Die Mitglieder einer Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der/dem Studierenden jedenfalls zu erläutern und auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens sechs Jahre, bei abschließenden Prüfungen mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (10) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 22

Generelle Beurteilungskriterien

- (11) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (12) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
- (13) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 Abs. 3 HG 2005 mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (14) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- (15) Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende

Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.

§ 23

Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Prüfungen über die Lehrveranstaltungen können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und sollen spätestens am Ende des darauffolgenden Studienseesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Lehrgangsleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der Pädagogischen Hochschule.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission, in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 ist das Ergebnis einer mündlichen Prüfung der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Erfassung von Ergebnissen in PH-Online hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.
- (4) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (5) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

§ 24

Anrechnung von Prüfungsantritten

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
 - die negative Beurteilung einer Prüfung,
 - der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel,
 - der ungerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, ohne dass sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist der gerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung nicht anzurechnen (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, wobei sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (3) Ob ein gerechtfertigter oder ungerechtfertigter Rücktritt vorliegt, entscheidet gegebenenfalls das in der Satzung bestimmte Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark. Die/der Studierende ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren und diese ist in der Studierendenevidenz zu vermerken.

§ 25

Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Die Prüfungskommission wird von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

§ 26

Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe § 44 Abs. 1 HG 2005).
- (2) Für die Nichtigerklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des § 45 HG 2005 Anwendung:
 - Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
 - Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
 - Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 27

Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des (Hochschul)Lehrganges

Für dieses Curriculum sind keine näheren Bestimmungen vorgesehen. Weitere Details sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 28

Abschluss des Lehrganges

Der Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen positiv abgeschlossen wurden, wobei die doppelte Mindeststudiendauer nicht überschritten werden darf gemäß § 59 Abs. 2 Z. 5. Nach Abschluss des Lehrganges ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen. Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am Lehrgang kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.

**Teil V:
Schlussbemerkungen**

**§ 29
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Teil VI: Begutachtungsverfahren

§ 30 Begutachtungsverfahren

Gemäß § 42 Abs. 4 HG 2005 sind die Curricula vor der Erlassung durch die Studienkommission einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Die Curricula werden den eingebundenen Behörden und Institutionen über Email bekannt gemacht mit dem Hinweis auf den jeweiligen Link zur Website der PHSt, auf der die Dokumente für den angegebenen Zeitraum abrufbar sind. Diese Bekanntmachung enthält den Begutachtungszeitraum (Dauer: vierzehn Tage) und den Vermerk, dass nach Ablauf dieser Frist Bedenkenfreiheit angenommen wird.

§ 31 Eingebundene Institutionen und Personen

- (1) Landesschulrat für Steiermark
- (2) Andere Pädagogische Hochschulen

§ 32 Ergebnisse

Nach dem Abschluss des Begutachtungsverfahrens mit 17.06.2011 stellt die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark zusammenfassend fest, dass für den (Hochschul)Lehrgang dieses Curriculums Bedenkenfreiheit angenommen werden kann.

Teil VII: Anhang

- (1) Erstellungsdatum: Version 15.04.2011
- (2) Ansprechpersonen/Kontakt:
- Institutsleitung: Dipl. Päd. Ing Martin Teufel
martin.teufel@phst.at
Tel.: 0316 8067 2501
- Inhalt: Andreas Führer
Dieter Langgner
Mag. Reinhard Pristonig
- Formale Gestaltung: Andreas Führer
Dieter Langgner
Mag. Reinhard Pristonig

Informationen der STUKO:

Endversion der Begutachtung der STUKO: Holzinger/Schulz Version 31.05.2011
Endversion des öffentlichen Begutachtungsverfahrens: Version 20.06.2011



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Curriculum

gemäß Hochschulgesetz 2005
(BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.03.2006)
und der Hochschul-Curriculaverordnung 2006
(BGBl. II Nr. 495/2006 vom 21.12.2006)
vom 23.05.2011

für den Lehrgang

ECDL

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Qualifikationsprofil und Kompetenzkatalog	3
§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze	3
§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums	3
Teil II: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 3 Organisationseinheit	4
§ 4 Geltungsbereich und Bedarf	4
§ 5 Gestaltung der Studien	4
§ 6 Umfang und Zeitplan	4
§ 7 Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload	4
§ 8 Angaben zu lehrgangübergreifenden Modulen	5
§ 9 Abschluss	5
§ 10 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien	5
Teil III: Curriculum	6
§ 11 Curriculum – Modulraster	6
§ 12 Curriculum - Modulübersicht	8
§ 13 Curriculum - Modulbeschreibungen	10
Teil IV: Prüfungsordnung	18
§ 14 Geltungsbereich	18
§ 15 Informationspflicht	18
§ 16 Anmeldeerfordernisse	18
§ 17 Modulabschluss	18
§ 18 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft	19
§ 19 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung	20
§ 20 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen	20
§ 21 Generelle Beurteilungskriterien	20
§ 22 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen	21
§ 23 Anrechnung von Prüfungsantritten	21
§ 24 Wiederholungen von Prüfungen	21
§ 25 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen	22
§ 26 Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des (Hochschul)Lehrganges	22
§ 27 Abschluss des Lehrganges	22
Teil V: Schlussbemerkungen	22
§ 28 In-Kraft-Treten	23
Teil VI: Begutachtungsverfahren	24
§ 29 Begutachtungsverfahren	24
§ 30 Eingebundene Institutionen und Personen	24
§ 31 Ergebnisse	24
Teil VII: Anhang	25

Teil I:
Qualifikationsprofil und Kompetenzkatalog

§ 1
Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze

Der Besuch dieses Lehrgangs vermittelt Kenntnisse über den Aufbau und die Funktionsweise eines Computers sowie dessen grundlegender Benutzung. Die Teilnehmer/innen erwerben sowohl praxisrelevante Kompetenzen für den Umgang mit dem Computer als auch Strategien für den sinnvollen Einsatz. Sie erhalten fundierte Fertigkeit im Umgang mit einer modernen Textverarbeitungssoftware sowie grundlegende Kenntnisse in der Tabellenkalkulation. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem Thema Internet und elektronischer Kommunikation. Der Fokus des Themas Präsentation und Grafik liegt vor allem auf dem schulpraktischen Bezug. Es soll ein schneller und effizienter sowie sicherer Umgang mit der entsprechenden Standardsoftware erlernt werden.

§ 2
Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind folgende institutsexternen bzw. PH-externen Personen beteiligt:

- Herr Mag. Thorsten Jarz, Zentrum 5 – Pädagogische Hochschule Steiermark
- Herr Dipl.Päd. Walter Baumgartner – Pädagogische Hochschule Steiermark
- Herr Mag. Reinhard Pristonig – Pädagogische Hochschule Steiermark

Teil II: Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Organisationseinheit

Der Lehrgang „ECDL“ ist ein Lehrgang in der Organisationseinheit Zentrum 5, „IT und Medien“ der Pädagogischen Hochschule Steiermark, unter der Leitung von Herrn Dipl. Päd. Ing. Martin Teufel, mailto: z5@phst.at

§ 4 Geltungsbereich und Bedarf

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrgangs „ECDL“ gemäß dem Hochschulgesetz 2005, im Folgenden kurz: HG 2005, und der Hochschulcurriculaverordnung 2006, im Folgenden kurz: HCV 2006, im öffentlich-rechtlichen Bereich. Gemäß § 8 HG 2005 hat die Pädagogische Hochschule Steiermark den Auftrag, neben den Studiengängen weitere Bildungsangebote in allgemein pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß § 39 in der Form von Lehrgängen und Hochschullehrgängen.

Dieser Lehrgang versteht sich als Basisausbildung für Lehrerinnen und Lehrer an steirischen Schulen und möchte die grundlegenden Fertigkeiten in diesem Handlungsfeld vermitteln.

§ 5 Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 bis 4 HCV 2006 zur Anwendung.

§ 6 Umfang und Zeitplan

Der (Hochschul)Lehrgang umfasst eine Dauer von 2 Semestern und einen Arbeitsaufwand von 8 ECTS. Der Beginnzeitpunkt ist mit dem Wintersemester 2010/11 festgesetzt.

§ 7 Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload

Die Selbststudienanteile dieses (Hochschul)Lehrgangs überschreiten nicht das 50%-Limit der Gesamtworkload.

§ 8

Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen

In diesem Lehrgang sind keine lehrgangsübergreifenden Module vorgesehen.

§ 9

Abschluss

Lehrgangszeugnis

§ 10

Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien

Gemäß den und ergänzend zu den Bestimmungen des § 51 (3) HG 2005 und des § 19 (1) HCV 2006 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

- keine

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerberinnen/Zulassungsbewerber zur Immatrikulation zugelassen werden können, entscheidet der Termin der Anmeldung über die Aufnahme.

Teil III: Curriculum

§ 11 Curriculum – Modulraster

Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 5: Modulraster Lehrgang „ECDL“

1. Semester				2. Semester				2. Semester			
ECDL 1				ECDL 2				ECDL W1/W2			
Informationsverarbeitung, Textbearbeitung und Tabellenkalkulation				WEB, Kommunikation und Präsentation				Wahlpflichtmodul Datenbanken/ Wahlpflichtmodul IT-Security			
4,00 EC		5,50 SWSt.		2,50 EC		2,50 SWSt.		1,50EC		1,50 SWSt.	
4,00	FWD			2,50	FWD			1,50	FWD		

Gesamtsummen:

	HW	FWD	SP	ES		SWSt.	Betr. Studient.				EC
Summe ECDL 1	0,00	4,00	0,00	0,00		5,50		66,00	34,00	100,00	4,00
Summe ECDL 2	0,00	2,50	0,00	0,00		2,50		30,00	32,50	62,50	2,50
Summe ECDL W1/W2	0,00	1,50	0,00	0,00		1,50	0,5	24,00	13,50	37,50	3,50
Gesamtsumme		8				9,5	0,5	120	80	200	8,00

Legende: EC European Credit
SWSt Semesterwochenstunde (1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten), auch SWS
WP Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

*) Angabe der Studienabschnitte nur, wenn sie für den (H)LG im Curriculum vorgesehen sind

§ 12 Curriculum - Modulübersicht

Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 5 Modulübersicht Lehrgang „ECDL“

1. Semester – ECDL 1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
Informationsverarbeitung, Textbearbeitung und Tabellenkalkulation	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Grundlagen der Informationstechnologie		1,00			U	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Computerbenutzung und Dateimanagement		1,00			U	1,50	0,00	18,00	7,00	1,00
Textverarbeitung		1,00			U	1,50	0,00	18,00	7,00	1,00
Tabellenkalkulation		1,00			U	1,50	0,00	18,00	7,00	1,00
Summe ECDL 1 – 1. Semester		4,00				5,50	0,00	66,00	34,00	4,00
	4,00									4,00

2. Semester – Modul ECD2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
WEB, Kommunikation und Präsentation	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Web und Kommunikation		1,00			U	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Präsentation und Grafik		1,50			U	1,50	0,00	18,00	19,50	1,50
Summe ECDL2 – 2. Semester		2,50				2,50	0,00	30,00	32,5	2,50
	2,50									2,50

2. Semester – Modul ECDLW1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
Wahlpflichtmodul IT-Security	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
IT-Security		1,50			U	1,50	0,50	24,00	13,50	1,50
Summe ECDL2 – 2. Semester		1,50				1,50	0,50	24,00	13,50	1,50
	1,50									1,50

2. Semester – Modul ECDLW2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
Wahlpflichtmodul Datenbanken	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Datenbanken		1,50			U	1,50	0,50	24,00	13,50	1,50
Summe ECDL2 – 2. Semester		1,50				1,50	0,50	24,00	13,50	1,50

	1,50						1,50
--	------	--	--	--	--	--	------

Legende:

Allgemeine Angaben:

EC	European Credit
SWSt.	Semesterwochenstunde
	*) 1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. (auch SWS)
(H)LGÜ	(Hochschul)Lehrgangübergreifendes Modul
WP	Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der Weiterbildung:

V	Vorlesung
S	Seminar
U	Übung

§ 13 Curriculum - Modulbeschreibungen

Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 5 Modulbeschreibung Lehrgang „ECDL“

Kurzzeichen:	Modulthema:	
ECDL	Informationsverarbeitung, Textbearbeitung und Tabellenkalkulation	
(Hochschul)Lehrgang: ECDL	Modulverantwortliche/r:	
Studienjahr: 1.	ECTS-Credits: 4,0	Semester: 1.
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester, 1maliges Angebot im Lehrgangsverlauf	Niveaustufe (Studienabschnitt): 1	
Kategorie:	Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul
		Wahlmodul
	Basismodul	Aufbaumodul
		Aufbaumodul
Verbindung zu anderen Modulen: zu keinen		
Bei (hochschul)lehrgangübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine		
Bildungsziele: Die Studierenden...		
<ul style="list-style-type: none"> • verstehen die Begriff Hardware und Software, kennen Peripheriegeräte und wissen, welche Faktoren die Computerleistung betreffen. • kennen und verstehen die unterschiedlichen Verbindungsmöglichkeiten zum Internet, und wissen wie Informationsnetzwerke im Computerbereich genutzt werden. • verstehen den Begriff Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und können Beispiele für den praktischen Einsatz von IKT im täglichen Leben nennen. • kennen Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzaspekte beim Umgang mit Computern. • wissen über wichtige Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit dem Computereinsatz Bescheid. • wissen über wichtige rechtliche Punkte bezüglich Urheberrecht und Datenschutz im Umgang mit Computern Bescheid. • kennen die grundlegenden Funktionen eines Betriebssystems einschließlich deren Anpassung. • können effektiv im Rahmen der Desktop-Umgebung und einer grafischen Benutzeroberfläche arbeiten. • kennen die Grundlagen der Dateienverwaltung und können gezielt Dateien und Ordner so organisieren, dass sie leicht aufzufinden sind. • können einfache Editoren und Druckmanagement-Einrichtungen verwenden, die im Betriebssystem verfügbar sind. • können mit Dokumenten arbeiten und diese in verschiedenen Dateiformaten speichern. • können kurze Dokumente in einem Textverarbeitungsprogramm erstellen und bearbeiten. • wenden unterschiedliche Formatierungen zur Verbesserung der Qualität von Dokumenten nach den Richtlinien für gute Praxis an. • können Tabellen, Bilder und gezeichnete Objekte in ein Dokument einfügen. • können Dokumente für einen Seriendruck vorbereiten. • passen die Seiteneinrichtung eines Dokuments an. • arbeiten mit Arbeitsmappen und können diese in verschiedenen Dateiformaten speichern. • können Daten in Zellen eingeben und können Daten auswählen, sortieren, kopieren, verschieben und löschen. • bearbeiten Zeilen und Spalten in einem Arbeitsblatt, können Arbeitsblätter kopieren, verschieben, löschen und passend umbenennen. • erstellen mathematische und logische Formeln unter Verwendung der Standardfunktionen der Tabellenkalkulation und können Standardfehlermeldungen in Formeln erkennen. • können Zahlen und Textinhalte in einer Arbeitsmappe formatieren . 		

- erstellen und formatieren Diagramme um die Informationen grafisch zu vermitteln.
- können Seiteneinrichtungen anpassen und den Inhalt der Arbeitsmappe vor dem endgültigen Drucken kontrollieren und korrigieren.

Bildungsinhalte:

Grundlagen der Informationstechnologie: Arten von Computern, übliche kleine, tragbare digitale Geräte, Hauptbestandteile eines PCs, Central Processing Unit, Eingabegeräte, Ausgabegeräte, Speichereinrichtungen, Speicherarten, Speicherkapazität, Computer-Performance, Arten von Software, Betriebssystemsoftware, Anwendersoftware, Systementwicklung, LAN und WAN, Datenübertragung, IKT im Alltag, E-Mail, Internet, Virtuelle Gemeinschaften, Gesundheit und Ergonomie, Umwelt, Identität/Authentifizierung, Datensicherheit, Computerviren, Copyright, Datenschutzgesetz.

Computerbenutzung und Dateimanagement: Ordnungsgemäßes Ein- und Ausschalten des Computers, Einstellungen, Ordnerstruktur, Ordner und Unterordner anlegen, Speichern, Kopieren, Verschieben, Umbenennen und Löschen von Dateien, Arbeiten mit einem Editor, Verwendung der Suchfunktion, Eigenschaften von Ordnern und Dateien, Formatieren von Medien, Erstellen von Sicherungskopien. Auswahl eines installierten Druckers, Drucken einer Datei, Informationen zum Betriebssystem abfragen, Screenshots erstellen, Hilfe verwenden, Dateien komprimieren und extrahieren, PDF Dateien verwenden, Systemeinstellungen ändern und Hardware installieren., Anti-Viren Software

Textverarbeitung: Erste Schritte in der Textverarbeitung, Grundeinstellungen anpassen, Dokumentenaustausch, Daten einfügen, Daten auswählen, Kopieren, Verschieben, Löschen, Suchen und Ersetzen, Text formatieren, Formatieren allgemein, Dokumentvorlagen, Formatvorlage und Seitennummerierung, Kopf- und Fußzeilen, Rechtschreibung und Grammatik, Dokumente einrichten, Druckvorbereitung, Tabellen, Fotos und Bilder, Objekte einfügen, Serienbrieffunktion, Texte in anderen Formaten speichern, Ansichtswechsel, Sonderzeichen einfügen, Absatzformatierungen, Tabulatoren setzen, Nummerierung und Aufzählungen, Druckeinstellungen.

Tabellenkalkulation: Tabellenkalkulationsprogramm starten, Grundeinstellungen, Dokumentenaustausch, Dateneingabe, Daten auswählen, Kopieren, Verschieben, Löschen, Suchen und Ersetzen, Zeilen und Spalten, Daten sortieren, Arithmetische und logische Formeln, Arbeiten mit Funktionen, Zahlen in Zellen formatieren, Text in Zellen formatieren, Zellen - Zellbereiche formatieren, Rechtschreibung, Dokumente einrichten, einfache Tabellenkalkulationsdatei drucken, Einfügen von Objekten, Diagramme, Fixierungen setzen und aufheben, Ausfüllfunktion, relative, absolute und gemischte Zellbezüge, Fehlermeldungen verstehen und verwerten.

Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:

Fähigkeit zur positiven Absolvierung der ECDL Prüfungen über die entsprechenden Module

Literatur:

- gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums

Lehr- und Lernformen:

- Übungen mit interaktiven Sequenzen, medialer Präsentation und Unterstützung
- Selbststudium

Leistungsnachweise:

- Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums).
- Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 19 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 25 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden:
- Übungen werden nach der fünfstufigen Notenskala (1 – 5) beurteilt.

Sprache(n):

Deutsch

1. Semester – ECDL 1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Informationsverarbeitung, Textbearbeitung und Tabellenkalkulation										
Grundlagen der Informationstechnologie		1,00			U	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Computerbenutzung und Dateimanagement		1,00			U	1,50	0,00	18,00	7,00	1,00
Textverarbeitung		1,00			U	1,50	0,00	18,00	7,00	1,00
Tabellenkalkulation		1,00			U	1,50	0,00	18,00	7,00	1,00
Summe ECDL 1 – 1. Semester		4,00				5,50	0,00	66,00	34,00	4,00
		4,00								4,00

Kurzzeichen:	Modulthema:	
ECDL 2	WEB, Kommunikation und Präsentation	
(Hochschul)Lehrgang: ECDL	Modulverantwortliche/r:	
Studienjahr: 1.	ECTS-Credits: 2,5	Semester: 2.
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester, 1maliges Angebot im Lehrgangsverlauf	Niveaustufe (Studienabschnitt): 1	
Kategorie:	Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul
Pflichtmodul		Wahlmodul
	Basismodul	Aufbaumodul
Basismodul		
Verbindung zu anderen Modulen: zu allen		
Bei (hochschul)lehrgangübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine		
Bildungsziele: Die Studierenden...		
<ul style="list-style-type: none"> • verstehen, was das Internet ist und kennen allgemein gebräuchliche Begriffe aus dem Internetbereich • sind mit Sicherheitsüberlegungen für die Internetbenutzung vertraut und können alltägliche Aufgaben mit einem Webbrowser durchführen sowie die Einstellungen des Webbrowsers ändern. • können Informationen suchen und Webformulare ausfüllen und senden. • können Webseiten speichern, Dateien vom Web herunterladen und Webinhalte in ein Dokument kopieren. • verstehen Vor- und Nachteile der Verwendung von E-Mail und kennen andere Kommunikationsmöglichkeiten. • sind mit der Internet-Etikette und Sicherheitsüberlegungen bei der Verwendung von E-Mail vertraut. • können eine E-Mail erstellen und senden, sowie auf eine E-Mail antworten oder sie weiterleiten. • können mit Dateien als Anhang umgehen. • kennen Möglichkeiten die Produktivität beim Arbeiten mit E-Mail-Programmen zu erhöhen sowie E-Mails zu organisieren und zu verwalten. • können mit Präsentationen arbeiten und sie in verschiedenen Formaten speichern. • kennen unterschiedliche Präsentationsansichten und wissen, wann man sie einsetzt. • können verschiedene Folienlayouts und –designs benutzen. • können Text in Präsentationen eingeben, bearbeiten und formatieren. • können Grafiken und gezeichnete Objekte einfügen und bearbeiten. • Sollen zeigen, dass Sie Effekte wie Animation und Übergang zu Präsentationen hinzufügen können und den Inhalt der Präsentation vor dem endgültigen Drucken bzw. der Präsentation am Bildschirm kontrollieren und korrigieren können. 		
Bildungsinhalte:		
<p>Web und Kommunikation: erste Schritte mit dem Internet, Grundeinstellungen, auf eine Webadresse zugreifen, Suchmaschinen verwenden, drucken, Lesezeichen erstellen, Sicherheitsaspekte, https, Verschlüsselung, Formulare, erste Schritte mit E-Mails, Fachbegriffe, Grundeinstellungen anpassen, E-Mail senden, Kopieren, Verschieben, Löschen, E-Mails lesen, Antwort, Adressbücher, E-Mail an mehrere Adressen, Organisation von E-Mails, Favoriten/Lesezeichen, Sicherheitsüberlegungen beim E-Mailen, Virenschutz, E-Mail-Theorie.</p> <p>Präsentation und Grafik: Erste Schritte im Präsentationsprogramm, Grundeinstellungen anpassen, Präsentationen entwickeln, Bearbeitung und Verwendung von Masterfolien, Text eingeben und formatieren, Bild und Grafikdateien, Diagramme, Organisationsdiagramme kopieren, verschieben und löschen, Textfelder modifizieren, gezeichnete Objekte, Diagramme, Zeichnungsobjekte, Bilder und andere Objekte, Folieneinstellung, Produktivitätssteigerung, Vorbereitung der Ausgabe, drucken, Vorhandene Animation, Übergänge, Folienpräsentationseffekte, Präsentationen zeigen.</p>		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Fähigkeit zur positiven Absolvierung der ECDL Prüfungen über die entsprechenden Module		
Literatur:		
<ul style="list-style-type: none"> • gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums 		
Lehr- und Lernformen:		

- Seminare mit interaktiven Sequenzen, medialer Präsentation und Unterstützung
- Selbststudium

Leistungsnachweise:

- Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums).
- Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 19 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 25 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden:
- Vorlesungen und Seminare werden nach der fünfstufigen Notenskala (1 – 5) beurteilt.

Sprache(n):

Deutsch

2. Semester – Modul ECD2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
WEB, Kommunikation und Präsentation										
Web und Kommunikation		1,00			U	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Präsentation und Grafik		1,50			U	1,50	0,00	18,00	19,50	1,50
Summe ECDL2 – 2. Semester		2,50				2,50	0,00	30,00	32,5	2,50
	2,50									2,50

Kurzzeichen:	Modulthema:	
ECDL W1	Wahlpflichtmodul IT-Security	
(Hochschul)Lehrgang: ECDL	Modulverantwortliche/r:	
Studienjahr: 1.	ECTS-Credits: 1,5	Semester: 2.
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester, 1maliges Angebot im Lehrgangsverlauf	Niveaustufe (Studienabschnitt): 1	
Kategorie:	Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul
		Wahlmodul
	Basismodul	Aufbaumodul
	Basismodul	
Verbindung zu anderen Modulen: zu allen		
Bei (hochschul)lehrgangübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine		
Bildungsziele: Die Studierenden...		
<ul style="list-style-type: none"> • verstehen, wie wichtig die Sicherheit von Daten, Informationen und Geräten ist, und kennen die Bedeutung von Privatsphäre und Identitätsdiebstahl • können Computer, Geräte und Netzwerke vor Malware und unberechtigtem Zugriff schützen. • kennen Netzwerktypen und Verbindungsarten und wissen über netzwerkspezifische Themen wie zB Firewalls Bescheid. • können das World Wide Web sicher nutzen und im Internet sicher kommunizieren. • verstehen sicherheitsrelevante Aspekte bei der Kommunikation, zB per E-Mail oder Instant Messaging, • können Daten sichern und wiederherstellen und wissen über eine sichere Aufbewahrung von Daten und Geräten Bescheid. 		
Bildungsinhalte: IT-Security: Unterschied Daten und Information, Cyberkriminalität, Datenbedrohung (höhere Gewalt, Mitarbeiter und externe Personen), Wert von Informationen, persönliche Sicherheit, Social Engineering, Identitätsdiebstahl, Sicherheit für Dateien, Malware (Typen und Schutz), Sicherheit in Netzwerken, LAN, WAN, VPN, Firewall, Netzwerkverbindungen, Sicherheit im drahtlosen Netz, Zugriffskontrolle, Sichere Web-Nutzung, Digitale Zertifikate, Cookies, Software zur Inhaltskontrolle, Soziale Netzwerke, Cyber-Mobbing, E-Mail Sicherheit, Digitale Signatur, Phishing, Instant Messaging, Daten sichern und Backups erstellen, Sichere Datenvernichtung.		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Fähigkeit zur positiven Absolvierung der ECDL Prüfungen über die entsprechenden Module		
Literatur: <ul style="list-style-type: none"> • gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums 		
Lehr- und Lernformen: <ul style="list-style-type: none"> • Seminare mit interaktiven Sequenzen, medialer Präsentation und Unterstützung • Selbststudium 		
Leistungsnachweise: <ul style="list-style-type: none"> • Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). • Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 19 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 25 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden: - Vorlesungen und Seminare werden nach der fünfstufigen Notenskala (1 – 5) beurteilt. 		
Sprache(n): Deutsch		

2. Semester – Modul ECDLW1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Wahlpflichtmodul IT-Security										
IT-Security		1,50			U	1,50	0,50	24,00	13,50	1,50
Summe ECDL2 – 2. Semester		1,50				1,50	0,50	24,00	13,50	1,50
	1,50									1,50

Kurzzeichen: ECDL W2	Modulthema: Wahlpflichtmodul Datenbanken	
(Hochschul)Lehrgang: ECDL	Modulverantwortliche/r:	
Studienjahr: 1.	ECTS-Credits: 1,5	Semester: 2.
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester, 1maliges Angebot im Lehrgangsverlauf	Niveaustufe (Studienabschnitt): 1	
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Basismodul	Aufbaumodul	
Verbindung zu anderen Modulen: zu allen		
Bei (hochschul)lehrgangübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine		
Bildungsziele: Die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> • verstehen, was eine Datenbank ist, wie sie organisiert ist und wie sie bedient wird. • können eine einfache Datenbank erstellen und den Inhalt der Datenbank auf verschiedene Weise anzeigen. • können eine Tabelle erstellen können, Felder und Feldeigenschaften definieren und abändern • geben Daten in eine Tabelle ein, bearbeiten diese und können eine Tabelle oder ein Formular sortieren • können Abfragen erstellen, abändern und durchführen • verstehen, was ein Formular ist und können ein Formular erstellen, um Datensätze und Daten einzugeben, abzuändern und zu löschen • können Routineberichte erstellen und Ausdrücke so vorbereiten, dass sie verteilt werden können 		
Bildungsinhalte: Datenbanken: Erste Schritte mit einer Datenbank, Grundeinstellungen anpassen, Grundlegende Arbeitsschritte, Schlüssel definieren, Index definieren, Relationen erstellen, ER-Modell, Tabellengestaltung, Aktualisieren einer Datenbank, Erstellen eines Formulars, Formularlayout abändern, grundlegende Schritte, Abfrage spezifizieren, Auswählen und Sortieren, Berichte erstellen, Drucken von Berichten, Verwenden der Hilfefunktion.		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Fähigkeit zur positiven Absolvierung der ECDL Prüfungen über die entsprechenden Module		
Literatur: <ul style="list-style-type: none"> • gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums 		
Lehr- und Lernformen: <ul style="list-style-type: none"> • Seminare mit interaktiven Sequenzen, medialer Präsentation und Unterstützung • Selbststudium 		
Leistungsnachweise: <ul style="list-style-type: none"> • Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). • Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 19 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 25 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden: - Vorlesungen und Seminare werden nach der fünfstufigen Notenskala (1 – 5) beurteilt. 		
Sprache(n): Deutsch		

2. Semester – Modul ECDLW2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Wahlpflichtmodul Datenbanken										
Datenbanken		1,50			U	1,50	0,50	24,00	13,50	1,50
Summe ECDL2 – 2. Semester		1,50				1,50	0,50	24,00	13,50	1,50
	1,50									1,50

Teil IV: Prüfungsordnung

§ 14 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den zweisemestrigen Lehrgang „ECDL“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 35 Z 2 HG.

§ 15 Informationspflicht

- (1) Informationspflicht zu Lehrveranstaltungen:
Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studiensemesters nachweislich in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über
- die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul,
 - die Anwesenheitsverpflichtung der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen,
 - die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien
 - und die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. § 37 HG 2005 sowie unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungen zu informieren.
- (2) Informationspflicht zur Modularisierung:
Die Lehrgangsleitung hat die Studierenden über die zusätzlich im Rahmen des unbetreuten Selbststudiums zu erbringenden Arbeiten für die Abschlüsse der einzelnen Module nachweislich zu informieren und ebenso über die notwendigen Bestimmungen das Abschlussmodul und den Lehrgangsabschluss betreffend Stellenwert im Modul zu informieren

§ 16 Anmeldeerfordernisse

Studierende müssen sich gemäß dem von der Lehrgangsleitung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere

- für alle Lehrveranstaltungen,
- Prüfungen über Lehrveranstaltungen,
- Modulprüfungen
- bzw. den Lehrgangsabschluss anmelden.

§ 17 Modulabschluss

- (1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt je nach den Angaben in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der einzelnen Modulbeschreibungen

- a) positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß den §§ 15 bis 17 oder
 - b) eine mündliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - c) eine schriftliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - d) eine schriftliche kommissionelle und mündliche kommissionelle Modulprüfung und
 - e) die positive Beurteilung der in den jeweiligen Modulen zusätzlich zu erbringenden Arbeiten voraus.
- (2) Ist die zusätzlich zu erbringende Arbeit ein Portfolio, eine Online-Lerneinheit, ein E-Portfolio, eine Projektdokumentation, ein Forschungsportfolio oder ein Projekthandbuch, so gilt:
- a) Der Umfang der Arbeit hat den genannten Arbeitsstunden im Selbststudium zu entsprechen. Die geforderten Leistungen müssen den Studierenden vom Modulverantwortlichen vor Beginn des Moduls schriftlich bekannt gegeben werden.
 - b) Die Arbeit ist nach der fünfstufigen Notenskala zu beurteilen (§ 19 Abs. 3 und 4).
- (3) Modulprüfungen im Sinne des Abs. (1) können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§ 59 Abs. 2 Z. 4 HG 2005).
- (4) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005, sowie § 4 Abs. 5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 18

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft

- (1) Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH.
- (3) Wird die Anwesenheitsverpflichtung gemäß Abs. 1 um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen mit der Lehrgangleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (4) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern durch mehrere, mindestens jedoch zwei Leistungsfeststellungen unter Einbeziehung allfälliger Studienaufträge nach der fünfstufigen Notenskala (§ 19 Abs. 3 und 4).
- (5) Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ lauten, so ist die/der Studierende über diese drohende negative Beurteilung zum frühest möglichen Zeitpunkt zu informieren.
- (6) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 13 abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 21.

§ 19

Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung

- (1) **Übungen (U):** Dies sind Lehrveranstaltungen, in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.

§ 20

Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (1) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.

§ 21

Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 Abs. 3 HG 2005 mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- (5) Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.

§ 22

Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Prüfungen über die Lehrveranstaltungen im Sinne der §§ 13 – 15 können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und sollen spätestens am Ende des darauffolgenden Studiensemesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Lehrgangsleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der Pädagogischen Hochschule.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission, in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 ist das Ergebnis einer mündlichen Prüfung der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Erfassung von Ergebnissen in PH-Online hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.
- (4) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (5) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

§ 23

Anrechnung von Prüfungsantritten

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
 - die negative Beurteilung einer Prüfung,
 - der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel,
 - der ungerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, ohne dass sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist der gerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung nicht anzurechnen (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, wobei sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (3) Ob ein gerechtfertigter oder ungerechtfertigter Rücktritt vorliegt, entscheidet gegebenenfalls das in der Satzung bestimmte Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark. Die/der Studierende ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren und diese ist in der Studierendenevidenz zu vermerken.

§ 24

Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf

Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Die Prüfungskommission wird von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt.

- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

§ 25

Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe § 44 Abs. 1 HG 2005).
- (2) Für die Nichtigerklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des § 45 HG 2005 Anwendung:
 - Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
 - Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
 - Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 26

Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des (Hochschul)Lehrganges

Für dieses Curriculum sind keine näheren Bestimmungen vorgesehen. Weitere Details sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 27

Abschluss des Lehrganges

Der Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module positiv abgeschlossen wurden, wobei die doppelte Mindeststudiendauer nicht überschritten werden darf gemäß § 59 Abs. 2 Z. 5. Nach Abschluss des Lehrganges ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen. Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am Lehrgang kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.

Teil V: Schlussbemerkungen

§ 28 **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Teil VI: Begutachtungsverfahren

§ 29 Begutachtungsverfahren

Gemäß § 42 Abs. 4 HG 2005 sind die Curricula vor der Erlassung durch die Studienkommission einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Die Curricula werden den eingebundenen Behörden und Institutionen über Email bekannt gemacht mit dem Hinweis auf den jeweiligen Link zur Website der PHSt, auf der die Dokumente für den angegebenen Zeitraum abrufbar sind. Diese Bekanntmachung enthält den Begutachtungszeitraum (Dauer: vierzehn Tage) und den Vermerk, dass nach Ablauf dieser Frist Bedenkenfreiheit angenommen wird.

§ 30 Eingebundene Institutionen und Personen

- (1) Landesschulrat für Steiermark
- (2) Andere Pädagogische Hochschulen

§ 31 Ergebnisse

Nach dem Abschluss des Begutachtungsverfahrens mit 17.06.2011 stellt die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark zusammenfassend fest, dass für den (Hochschul)Lehrgang dieses Curriculums Bedenkenfreiheit angenommen werden kann.

Teil VII: Anhang

- (1) Erstellungsdatum: Version 08.04.2011
- (2) Ansprechpersonen/Kontakt:
- Institutsleitung: Dipl. Päd. Ing Martin Teufel
martin.teufel@phst.at
Tel.: 0316 8067 2501
- Inhalt: Mag. Thorsten Jarz
- Formale Gestaltung: Mag. Thorsten Jarz

Endversion der Begutachtung der STUKO: Preiner/Moriz
Endversion des öffentlichen Begutachtungsverfahrens:

Version 30.05.2011
Version 20.06.2011



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Curriculum

gemäß Hochschulgesetz 2005
(BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.03.2006)
und der Hochschul-Curriculaverordnung 2006
(BGBl. II Nr. 495/2006 vom 21.12.2006)
vom 23.05.2011

für den Lehrgang

Informatiklehrerin/ Informatiklehrer für die Sekundarstufe I

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Qualifikationsprofil und Kompetenzkatalog	3
§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze	3
§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums	3
§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien	3
Teil II: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 4 Organisationseinheit	4
§ 5 Geltungsbereich und Bedarf	4
§ 6 Gestaltung der Studien	4
§ 7 Umfang und Zeitplan	4
§ 8 Angaben zu lehrgangübergreifenden Modulen	4
§ 9 Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload	4
§ 10 Abschluss	5
§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien	5
§ 12 Curriculum - Modulübersicht	8
§ 13 Curriculum – Modulbeschreibungen	11
Teil III: Prüfungsordnung	27
§ 14 Geltungsbereich	27
§ 15 Informationspflicht	27
§ 16 Anmeldeerfordernisse	27
§ 17 Modulabschluss	28
§ 18 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung	28
§ 19 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft	29
§ 20 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion	29
§ 21 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums	29
§ 22 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen	30
§ 23 Generelle Beurteilungskriterien	30
§ 24 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen	31
§ 25 Anrechnung von Prüfungsantritten	31
§ 26 Wiederholungen von Prüfungen	32
§ 27 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen	32
§ 28 Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrgangs	32
§ 29 Kommissioneller Lehrauftritt	32
§ 30 Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit und Präsentation	33
§ 31 Nähere Bestimmungen über die mündliche Schlussprüfung	34
§ 32 Abschluss des Lehrganges	35
Teil IV: Schlussbemerkungen	35
§ 33 In-Kraft-Treten	35
Teil V: Begutachtungsverfahren	36
§ 34 Begutachtungsverfahren	36
§ 35 Eingebundene Institutionen und Personen	36
§ 36 Ergebnisse	36
Teil VI: Anhang	36

Teil I: Qualifikationsprofil und Kompetenzkatalog

§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze

Der Lehrgang befähigt die Studierenden, die unverbindliche Übung "Einführung in die Informatik" zu unterrichten. Darüber hinaus erlangen sie die Befähigung, in Schwerpunktschulen den Informatikunterricht zu organisieren und durchzuführen.

Die Studierenden lernen die Strukturen und Arbeitsweisen, die vielfältigen Möglichkeiten der Anwendung und die Perspektiven künftiger Entwicklung der Informatik kennen.

Sie werden befähigt, Aufgaben so zu analysieren und darzustellen, dass sie mittels Anwendersoftware, bei Bedarf ergänzt durch Programmierung, gelöst werden können. Dabei werden die Problemlösungen entsprechend getestet und dokumentiert.

Die Studierenden erlangen vertiefte Fertigkeiten im Umgang mit jener Hard- und Software, die es ihnen ermöglicht, die neuen Informationstechniken in der Schule einzusetzen.

Die Studierenden erwerben die Kompetenzen teamorientiert und fächerübergreifend Projekte zu planen sowie durchzuführen.

Ein Ziel des Studiums ist auch die Vermittlung von Kompetenzen beim kritischem Umgang und Einsatz von Informations- und Kommunikationstechniken im Bezug auf das gesellschaftliche Umfeld.

§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Dipl.-Päd. Walter Baumgartner, Zentrum 5
Dipl.-Päd. Andreas Führer, Zentrum 5
Mag. Johannes Dorfinger, Zentrum 5
Mag. Thorsten Jarz, Zentrum 5, Institut 5
Dr. Eike Roschger, Zentrum 5, Borg Monsberger
Ing. Martin Teufel, Zentrum 5
Mag. Reinhard Pristonig, Zentrum 5

§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

- Lehrgang Zertifizierte/r Informatiklehrerin/ Informatiklehrer für die Sekundarstufe I an der PHSt
- Lehrgang „LehrerIn für IKT“ an der PH Oberösterreich

Teil II: Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Organisationseinheit

Der Lehrgang „**Informatiklehrerin/Informatiklehrer für die Sekundarstufe I**“ unter der Leitung von Mag. Thorsten Jarz ist ein Lehrgang in der Weiterbildung der Organisationseinheit Zentrum 5 - IT und Medien der Pädagogischen Hochschule Steiermark unter der Leitung von Martin Teufel, mailto: z5@phst.at

§ 5 Geltungsbereich und Bedarf

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrganges „**Informatiklehrerin/Informatiklehrer für die Sekundarstufe I**“ gemäß des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, im Folgenden kurz: HG 2005 und der Hochschulcurriculaverordnung 2006 – im Folgenden kurz: HCV 2006.

Dieser Lehrgang versteht sich als Basisausbildung für Lehrerinnen und Lehrer an steirischen Schulen und möchte eine Orientierung in diesem besonderen pädagogischen Handlungsfeld bieten und Grundlagen vermitteln. Neben den Inhalten steht insbesondere die Stärkung des Mutes und des Handlungswillens der Lehrpersonen im Mittelpunkt dieser Bildungsmaßnahme der berufsbezogenen Weiterbildung.

§ 6 Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 bis 4 HCV 2006 zur Anwendung.

§ 7 Umfang und Zeitplan

Der (Hochschul)Lehrgang umfasst eine Dauer von 3 Semestern und einen Arbeitsaufwand von 17 EC. Der Beginnzeitpunkt ist mit dem Sommersemester 2012 festgesetzt.

§ 8 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen

In diesem Lehrgang sind keine lehrgangsübergreifenden Module vorgesehen.

§ 9 Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload

Die Selbststudienanteile dieses (Hochschul)Lehrgangs überschreiten das 50%-Limit der Gesamtworkload. Die Überschreitungen begründen sich in einer gegenüber anderen Lehrgängen erhöhten Anforderung an Eigenleistungen, z.B. aufgrund der besonderen Konzeption des Lehrgang, die die Anrechenbarkeit an anderen Hochschulen und universitären Einrichtungen gewährleisten möchte, wofür eine umfassende Lektüre von Fachliteratur und die sorgfältige Abfassung von Dokumentationen und schriftlichen Arbeiten auf der Basis des wissenschaftlichen Arbeitens nötig ist. Zusätzlich ist hervorzuheben, dass eine eingehende Auseinandersetzung mit technisch komplexen Programmen und Systemen notwendig ist.

§ 10 Abschluss

Der Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module und die Abschlussarbeit einschließlich Präsentation sowie die Abschlussprüfung positiv abgeschlossen wurden. Der/Dem Studierenden ist ein Abschlusszeugnis für den Lehrgang auszustellen.

§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien

Gemäß den und ergänzend zu den Bestimmungen des § 51 (3) HG 2005 und des § 19 (1) HCV 2006 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

- (1) ein abgeschlossenes Lehramtsstudium
- (2) Für die Zulassung zum Lehrgang sind ein Nachweis über ein abgeschlossenes Lehramtsstudium sowie der Nachweis der Kenntnisse über die Inhalte aller Module des ECDL zu erbringen:
 - „Grundlagen der Informationstechnologie“
 - „Computerbenutzung und Betriebssystemfunktionen“
 - „Textverarbeitung“
 - „Tabellenkalkulation“
 - „Informations- und Kommunikationsnetze“
 - „Präsentation und Grafik“
 - „Datenbanken“ bzw. „IT-Security“
- (3) Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerberinnen/Zulassungsbewerber zur Immatrikulation zugelassen werden können, entscheidet der Termin der Anmeldung über die Aufnahme.

1. Semester				2. Semester															
IS1-1-1				IS1-1-2				IS1-2-1				IS1-2-2				IS1-2-3			
IT Grundlagen 1				Mediengestaltung 1				IKT Grundlagen 2				Mediengestaltung 2				Schulpraktische Studien			
3,00 EC		3,00 SWSt.		5,00 EC		4,00SWSt.		3,00 EC		3,00 SWSt.		4,00 EC		3,00 SWSt.		4,00 EC		3,00 SWSt.	
3,00 FWD				5,00 FWD				3,00 FWD				4,00 FWD				1,00 FWD		3,00SP	

3. Semester											
IS1-2-3				IS1-3-2				IS1-3-3			
IKT Grundlagen 3			Gestalten von IKT-gestützten Lernräumen			Schule und Innovation					
3,00 EC		3,00 SWSt.		2,00 EC		2,00 SWSt.		1,00 EC		1,00 SWSt.	
1,00 HW		2,00 FWD		2,00 FWD				1,00 FWD			

	HW	FWD	SP	ES		SWSt.		Betreute Studienanteile	unbetreutes Selbststudium	EC
Summe IT Grundlagen 1	0,00	3,00	0,00	0,00		3,00	0,00	36,00	39,00	3,00
Summe Mediengestaltung 1	0,00	5,00	0,00	0,00		4,00	0,00	48,00	77,00	5,00
Summe IKT Grundlagen 2	0,00	3,00	0,00	0,00		3,00	0,00	36,00	39,00	3,00
Summe Mediengestaltung 2	0,00	4,00	0,00	0,00		3,00	0,00	36,00	64,00	4,00
Summe Schulpraktische Studien	0,00	1,00	3,00	0,00		3,00	0,00	36,00	64,00	4,00
Summe IKT Grundlagen 3	1,00	2,00	0,00	0,00		3,00	0,00	36,00	39,00	3,00
Summe Gestalten von IKT-gestützten Lernräumen	0,00	2,00	0,00	0,00		2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Summe Schule und Innovation	0,00	1,00	0,00	0,00		1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
	1,00	21,00	3,00	0,00		22,00	0,00	264,00	361,00	25,00
Abschlussarbeit										4,00
Gesamtsumme										29,00

Legende: EC European Credit
 SWSt. Semesterwochenstunde (1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten), auch SWS

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

§ 12 Curriculum - Modulübersicht

Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 5
Modulübersicht Lehrgang „Informatiklehrerin/Informatiklehrer für die Sekundarstufe I“

1. Semester – IS1-1-1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
IT Grundlagen 1										
Informatik Grundlagen		1,00			SE	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
PC-Technik mit Übungen		1,00			U	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Netzwerke und Kommunikationstechnologien 1		1,00			SE	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Summe IS1-1-1		3,00				3,00	0,00	36,00	39,0	3,00
		3,00								3,00

1. Semester – IS1-1-2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Mediengestaltung 1										
Anwender-Software		2,50			S	2,00	0,00	24,00	38,50	2,50
Grafik- und Multimediawerkstatt		1,50			S	1,00	0,00	12,00	25,50	1,50
Fachdidaktik und Planung der schulpraktischen Umsetzung 1		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Summe IS1-1-2		5,00				4,00	0,00	48,00	77,0	5,00
		5,00								5,00

2. Semester – Modul IS1-2-1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
IKT Grundlagen 2										
Programmieren 1		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Netzwerke und Kommunikationstechnologien 2		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Anwendersoftware 2		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Summe IS1-2-1		3,00				3,00	0,00	36,00	39,00	3,00
		3,00								3,00

2. Semester – IS1-2-2	Studienfachbereiche ECTS-Credits	Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.	Echtstunden zu 60 Min.	ECTS- Credits

Mediengestaltung 2	HW	FW/FD/FWD	SP	ES	Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium		
Grafik- und Multimediawerkstatt 2		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
WEB-Design 1		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Entwicklung von Multimediaprodukten		2,00			U	1,00	0,00	12,00	26,00	2,00
Summe IS1-2-2		4,00				3,00	0,00	36,00	64,00	4,00
	4,00									4,00

2. Semester – Modul IS1-2-3	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Schulpraktische Studien										
Schulpraktische Studien			2,00		U	2,00	0,00	24,00	51,00	3,00
Fachdidaktik und schulpraktische Umsetzung 2		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Summe IS1-2-3		1,00	2,00			3,00	0,00	36,00	64,0	4,00
	4,00									4,00

3. Semester – Modul IS1-3-1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
IKT Grundlagen 3										
Programmieren 2		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Humanwissenschaftliche Aspekte der Informatik	1,00				S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Fachdidaktik und schulpraktische Umsetzung 3		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Summe IS1-3-1	1,00	2,00				3,00	0,00	36,00	39,0	3,00
	3,00									3,00

3. Semester – Modul IS1-3-2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Gestalten von IKT-gestützten Lernräumen										
WEB-Design 2		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Entwicklung von Multimediaprodukten 2		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Summe IS1-3-2		2,00				2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
	2,00									2,00

3. Semester – Modul IS1-3-3	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Schule und Innovation										
Schwerpunktseminar		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Summe IS1-3-3		1,00				1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
	1,00									1,00

Legende:

Allgemeine Angaben:

- EC European Credit
 SWSt. Semesterwochenstunde
 *) 1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. (auch SWS)
 (H)LGÜ (Hochschul)Lehrgangübergreifendes Modul
 WP Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der Weiterbildung:

- V Vorlesung
 S Seminar
 U Übung
 E Exkursion
 A Arbeitsgemeinschaft
 P Praktika
 T Tutorien
 M Mentoren
 F Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung

§ 13 Curriculum – Modulbeschreibungen

Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 5 Modulbeschreibung „LG Informatiklehrerin/Informatiklehrer für die Sekundarstufe I“

Kurzzeichen: IS1-1-1	Modulthema: IT Grundlagen 1	
(Hochschul)Lehrgang: Informatiklehrerin/Informatiklehrer für die Sekundarstufe I		Modulverantwortliche/r:
Studienjahr: 1.	ECTS-Credits: 3,0	Semester: 1.
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester, 1maliges Angebot im Hochschullehrgangsverlauf		Niveaustufe (Studienabschnitt): 1
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Basismodul	Aufbaumodul	
Basismodul		
Verbindung zu anderen Modulen: allen		
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine		
Bildungsziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • besitzen grundlegendes Verständnis des Aufbaus sowie der technischen und mathematischen Funktion von EDV-Systemen. • haben Kenntnisse in der Handhabung von Computerkomponenten und Installation von Betriebssystemen. • kennen den systematischen Aufbau und theoretische Modelle von Netzwerkdiensten und Netzwerkprotokollen. • können ihre Kenntnisse zu Netzwerkdiensten und Netzwerkprotokollen praktisch umsetzen. 		
Bildungsinhalte:		
Informatik Grundlagen: Historische Entwicklungen in der EDV, Zahlensysteme, Boolesche Logik, Betriebssysteme im Vergleich, allgemeine Hardwarekunde (Funktion und Aufbau einer EDV-Anlage), Grundlagen der Systembetreuung für die Schule, Virenschutz, Dateiformate und Konvertierungen.		
PC-Technik mit Übungen: Zusammenbau eines Computers aus den Einzelteilen und Austausch von Komponenten, Installation eines Betriebssystems; Wartung und Bedienung von zwei aktuellen Betriebssystemen.		
Netzwerke und Kommunikationstechnologien 1: Netzwerk- bzw. DFÜ-Grundlagen (Internetanbindung); Grundbegriffe der Netzwerkprotokolle; OSI-Modell; Planung und grundlegende Installation (Hardware und Software) von lokalen Netzwerken; Einbinden von Rechnern in ein bestehendes Netzwerk.		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:		
Informatik Grundlagen: Fähigkeit zur Umrechnung zwischen verschiedenen Zahlensystemen. Verständnis über die Funktion verschiedener Bauteile und Fähigkeit zum Einsatz dieser. Kenntnisse zur Durchführung einfacher Systembetreuungsaufgaben in einer Schule.		
PC-Technik mit Übungen: Fertigkeiten zum Aufrüsten von Computern und zur Installation von Betriebssystemen sowie Fähigkeit zur Fehlerbehebung und zum Update von Betriebssystemen und Programmen.		
Netzwerke und Kommunikationstechnologien 1: Kenntnisse des Aufbaus eines Netzwerks auf Peer to Peer Basis und zur Anbindung eines Rechners an eine Domäne		
Literatur:		

<ul style="list-style-type: none"> gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums
Lehr- und Lernformen: <ul style="list-style-type: none"> Übungen (UE): Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien werden anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert. Seminare Selbststudium
Leistungsnachweise: <ul style="list-style-type: none"> Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 19 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 25 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden: <ul style="list-style-type: none"> - Seminare werden nach der fünfstufigen Notenskala (1 – 5) beurteilt.
Sprache(n): Deutsch

1. Semester – IS1-1-1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
IT Grundlagen 1										
Informatik Grundlagen		1,00			SE	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
PC-Technik mit Übungen		1,00			U	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Netzwerke und Kommunikationstechnologien 1		1,00			SE	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Summe IS1-1-1		3,00				3,00	0,00	36,00	39,0	3,00
		3,00								3,00

Kurzzeichen: IS1-1-2	Modulthema: Mediengestaltung 1	
(Hochschul)Lehrgang: Informatiklehrerin/Informatiklehrer für die Sekundarstufe I		Modulverantwortliche/r:
Studienjahr: 1.	ECTS-Credits: 5	Semester: 1.
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester, 1maliges Angebot im Hochschullehrgangsverlauf		Niveaustufe (Studienabschnitt): 1
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Basismodul		Aufbaumodul
Basismodul		
Verbindung zu anderen Modulen: alle		
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine		
Bildungsziele: Die Studierenden		
<ul style="list-style-type: none"> • können komplexe praktische Aufgabenstellungen selbstständig mit Standardanwendungssoftwaremodulen bearbeiten. • können Softwarewerkzeuge für die Erstellung und Bearbeitung grafischer und multimedialer Elemente auswählen und verwenden. • verstehen Informatik als selbstständigen Fachbereich und als Kooperationspartner für andere Fachbereiche. • können Unterrichtseinheiten und Projekte planen. 		
Bildungsinhalte:		
Anwender-Software: Installation von Anwendersoftware; Office-Anwendungen (Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Datenbank) für Fortgeschrittene unter Berücksichtigung der Themen Datensicherung, Datenschutz und Datenmissbrauch; unterrichtsspezifische Software; Informationsanalyse, -beschaffung und -bearbeitung im Internet; Datentransfer zwischen Programmen und Systemen.		
Grafik- und Multimediawerkstatt 1: Grafik- und Bildbearbeitung sowie Video- und Audibearbeitung als Grundlage für Veröffentlichungen im Internet bzw. für die Erstellung multimedialer Anwendungen.		
Fachdidaktik und Planung der schulpraktischen Umsetzung 1: Fachdidaktische Einordnung der Informatik in den Unterricht; Geschichtliche Entwicklung der Informatik als Unterrichtsfach; Schulung der Fertigkeiten im Umgang mit unterrichtsspezifischen Problemen der Hard- und Software; Planung und Durchführung projektorientierter bzw. interdisziplinärer Unterrichtsphasen. Möglichkeiten der altersadäquaten Vermittlung von Fachwissen; Einsatzmöglichkeiten entsprechender Kommunikationstechnologien in allen Fachgegenständen; Arbeiten mit interaktiven Werkzeugen.		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:		
Anwender-Software 1: Ausgezeichnete Fertigkeiten bezüglich des Einsatzes von verschiedenen Standardanwendungssoftwareprodukten.		
Grafik- und Multimediawerkstatt 1: Fähigkeit zur Erstellung und Bearbeitung verschiedener multimedialer Elemente.		
Fachdidaktik 1: Fähigkeit zur Planung von Unterrichtseinheiten und Projekten.		
Literatur:		
<ul style="list-style-type: none"> • gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums 		
Lehr- und Lernformen:		
<ul style="list-style-type: none"> • Seminare • Selbststudium 		
Leistungsnachweise:		
<ul style="list-style-type: none"> • Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). 		

- Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 19 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 25 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden:
- Seminare werden nach der fünfstufigen Notenskala (1 – 5) beurteilt.

Sprache(n):

Deutsch

1. Semester – IS1-1-2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/DFWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Mediengestaltung 1										
Anwender-Software		2,50			S	2,00	0,00	24,00	38,50	2,50
Grafik- und Multimediawerkstatt		1,50			S	1,00	0,00	12,00	25,50	1,50
Fachdidaktik und Planung der schulpraktischen Umsetzung 1		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Summe IS1-1-2		5,00				4,00	0,00	48,00	77,0	5,00
	5,00									5,00

Kurzzeichen: IS1-2-1	Modulthema: IKT Grundlagen 2	
(Hochschul)Lehrgang: Informatiklehrerin/Informatiklehrer für die Sekundarstufe I	Modulverantwortliche/r:	
Studienjahr: 1.	ECTS-Credits: 3	Semester: 2.
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester, 1maliges Angebot im Hochschullehrgangsverlauf	Niveaustufe (Studienabschnitt): 1	
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Pflichtmodul		
Basismodul	Aufbaumodul	
Basismodul		
Verbindung zu anderen Modulen: alle		
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine		
Bildungsziele: Die Studierenden		
<ul style="list-style-type: none"> • beherrschen Grundlagen der Programmierung. • können serverbasierte Netzwerke planen und bestehende Netzwerke analysieren und erweitern. • beurteilen Lehr- und Lernsoftware, insbesondere neue Möglichkeiten durch z.B. WEB 2.0 Software. • können Anwendersoftware für den Unterrichtseinsatz testen und bewerten. • haben ausgezeichnete Kenntnisse in Standardanwenderprodukten.. 		
Bildungsinhalte:		
Programmieren 1: Algorithmen, Eingabe, Ausgabe, Schleifen und Abfragen, Prozeduren, Variable, Konstante, Abbruchbedingungen, Programmerstellung mit grundlegenden Strukturelementen, verschiedene Verfahren zur Problemlösung, Umsetzung und Dokumentation.		
Netzwerke und Kommunikationstechnologien 2: Analysieren und Protokollieren von bestehenden Netzwerken; Planen von Serverdiensten (DNS; Verzeichnisdienst; File- und Printservice).		
Anwender-Software 2: Office-Anwendungen auf Expert/innenniveau; Arbeiten mit Shareware und Opensource-Software; Installation von Software; portable Programme; Evaluation der Programme.		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:		
Programmieren 1: Planungswerkzeuge verwenden, um Programmabläufe zu erstellen und diese dann in einer höheren Programmiersprache umzusetzen.		
Netzwerke und Kommunikationstechnologien 2: Ein Server basiertes Netzwerk planen und aufbauen.		
Anwender-Software 2: Fähigkeit zur Lösung von komplexen praxisbezogenen Aufgabenstellungen mit Standardanwendersoftware. Fähigkeiten zum Test und zur Bewertung von Anwendersoftware.		
Literatur:		
<ul style="list-style-type: none"> • gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums 		
Lehr- und Lernformen:		
<ul style="list-style-type: none"> • Seminare • Selbststudium 		
Leistungsnachweise:		
<ul style="list-style-type: none"> • Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). 		

- Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 19 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 25 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden:
- Seminare werden nach der fünfstufigen Notenskala (1 – 5) beurteilt.

Sprache(n):
Deutsch

2. Semester – Modul IS1-2-1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
IKT Grundlagen 2										
Programmieren 1		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Netzwerke und Kommunikations- technologien 2		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Anwendersoftware 2		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Summe IS1-2-1		3,00				3,00	0,00	36,00	39,00	3,00
		3,00								3,00

Kurzzeichen: IS1-2-2	Modulthema: Mediengestaltung 2	
(Hochschul)Lehrgang: Informatiklehrerin/Informatiklehrer für die Sekundarstufe I	Modulverantwortliche/r:	
Studienjahr: 1.	ECTS-Credits: 4	Semester: 2.
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester, 1maliges Angebot im Hochschullehrgangsverlauf	Niveaustufe (Studienabschnitt): 1	
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Basismodul		Aufbaumodul
		Aufbaumodul
Verbindung zu anderen Modulen: alle		
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:		
Bildungsziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • können grafische und multimediale Elemente selbst erstellen und veröffentlichen. • können WEB-Seiten mit HTML unter der Berücksichtigung der aktuellen Standards erstellen. • sind fähig interaktive Multimediaprodukte unter der Berücksichtigung der aktuellen Standards zu erstellen. 		
Bildungsinhalte: Grafik- und Multimediawerkstatt 2: Programme zur Erstellung von multimedialen Elementen mit erweiterten Funktionen benutzen. Multimediale Elemente für den Einsatz im Internet vorbereiten. WEB-Design 1: Arbeiten mit Editoren zur Internetseitenerstellung. HTML Grundlagen; CSS; Screendesign – vom Paperprototyping zum fertigen Produkt. Entwicklung von Multimediaprodukten 1: Präsentieren mit dem PC; Verknüpfung von Multimediaelementen zu interaktiven Anwendungen mittels Authoring-Software.		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Grafik- und Multimediawerkstatt 2: Fähigkeiten zur Erstellung multimedialer Elemente und deren Veröffentlichung im Internet. WEB-Design 1: Fähigkeiten zur Erstellung eigener Internetseiten mit HTML und CSS. Entwicklung von Multimediaprodukten 1: Kenntnisse, um interaktive Multimediaprodukte zu erstellen.		
Literatur: <ul style="list-style-type: none"> • gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums 		
Lehr- und Lernformen: <ul style="list-style-type: none"> • Seminare • Selbststudium 		
Leistungsnachweise: <ul style="list-style-type: none"> • Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). • Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 19 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 25 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden: - Seminare werden nach der fünfstufigen Notenskala (1 – 5) beurteilt. 		
Sprache(n): Deutsch		

2. Semester – IS1-2-2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Mediengestaltung 2										
Grafik- und Multimediawerkstatt 2		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
WEB-Design 1		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Entwicklung von Multimediaprodukten		2,00			U	1,00	0,00	12,00	38,00	2,00
Summe IS1-2-2		4,00				3,00	0,00	36,00	64,00	4,00
		4,00								4,00

Kurzzeichen:	Modulthema:	
IS1-2-3	Schulpraktische Studien	
(Hochschul)Lehrgang:	Modulverantwortliche/r:	
Informatiklehrerin/Informatiklehrer für die Sekundarstufe I		
Studienjahr:	ECTS-Credits:	Semester:
1.	4	2
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	Niveaustufe (Studienabschnitt):	
1 Semester, 1maliges Angebot im Hochschullehrgangsverlauf	1	
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Pflichtmodul		
Basismodul	Aufbaumodul	
	Aufbaumodul	
Verbindung zu anderen Modulen:		
allen		
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:		
Bildungsziele:		
Die Studierenden		
<ul style="list-style-type: none"> • sind zur Durchführung von Unterrichtseinheiten unter der Berücksichtigung aller Vorgaben fähig. • beurteilen Lehr- und Lernsoftware, insbesondere neue Möglichkeiten durch z.B. WEB 2.0 Software. 		
Bildungsinhalte:		
Schulpraktische Studien:		
Planung und Durchführung projektorientierter bzw. interdisziplinärer Unterrichtsphasen und E-Learning-Sequenzen mit Präsenz- und Distance-Learning-Teilen. E-Learning als konstruktivistisches Lernen. E-Portfolio als Sammlung der eigenen Leistungen und zur Leistungsbeurteilung. Entwicklung kreativen Handelns am Computer.		
Fachdidaktik und schulpraktische Umsetzung 2:		
Lehr- und Lernsoftware auswählen, installieren und auf Einsatzfähigkeit in der Schule prüfen. Kriterien für die Bewertung definieren. Vergleich von angebotener Lehr- und Lernsoftware. Didaktische Möglichkeiten und Chancen durch WEB 2.0.		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:		
Schulpraktische Studien:		
Fähigkeit zur Durchführung von Unterrichtseinheiten unter der Berücksichtigung aller Vorgaben.		
Fachdidaktik und schulpraktische Umsetzung 2:		
Lehr- und Lernsoftware für den Unterrichtseinsatz beurteilen und verwenden. WEB 2.0 Software einsetzen.		
Literatur:		
<ul style="list-style-type: none"> • gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums 		
Lehr- und Lernformen:		
<ul style="list-style-type: none"> • Seminare • Übungen • Selbststudium 		
Leistungsnachweise:		
<ul style="list-style-type: none"> • Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). • Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 19 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 25 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden: <ul style="list-style-type: none"> - Seminare werden nach der fünfstufigen Notenskala (1 – 5) beurteilt. 		
Sprache(n):		
Deutsch		

2. Semester – Modul IS1-2-3	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Schulpraktische Studien										
Schulpraktische Studien			2,00		U	2,00	0,00	24,00	51,00	3,00
Fachdidaktik und schulpraktische Umsetzung 2		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Summe IS1-2-3		1,00	2,00			3,00	0,00	36,00	64,0	4,00
	4,00									4,00

Kurzzeichen:	Modulthema:	
IS1-3-1	IKT Grundlagen 3	
(Hochschul)Lehrgang:		Modulverantwortliche/r:
Informatiklehrerin/Informatiklehrer für die Sekundarstufe I		
Studienjahr:	ECTS-Credits:	Semester:
2.	3	3
Dauer und Häufigkeit des Angebots:		Niveaustufe (Studienabschnitt):
1 Semester, 1maliges Angebot im Hochschullehrgangsverlauf		1
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Basismodul		Aufbaumodul
		Aufbaumodul
Verbindung zu anderen Modulen:		
allen		
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:		
Bildungsziele:		
Die Studierenden		
<ul style="list-style-type: none"> kennen erweiterte Elemente der Programmierung und können diese anwenden sind fähig, die Einsatzmöglichkeiten neuer Technologien und deren Auswirkungen im sozialen Bereich zu erkennen und zu bewerten können In einer Lernplattform E-learning Content didaktisch aufbereiten sowie die Vor- und Nachteile des Einsatzes einer Lernplattform im Unterricht erkennen. können Vor- und Nachteile des Einsatzes einer Lernplattform im Unterricht erkennen und entsprechend darauf reagieren. sind fähig, eine relevante Auswahl der Medien und Arbeitsmittel zu treffen und Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung durchzuführen sowie Feedback zu geben und zu nehmen. 		
Bildungsinhalte:		
Programmieren 2:		
Schleifen; Felder; Funktionen; Prozeduren; Verwalten mehrerer Programmfenster; ereignisorientierte Programmierung; Planen, Erstellen und Dokumentieren eines größeren Programmierprojekts.		
Humanwissenschaftliche Aspekte der Informatik:		
Einsatzmöglichkeiten des Computers in Schule, Verwaltung, Forschung, Industrie und Freizeit; Auswirkung der Informatik auf Wirtschaft und Gesellschaft; Datenschutz; rechtliche Grundlagen.		
Fachdidaktik und schulpraktische Umsetzung 3:		
Planung und Durchführung projektorientierter bzw. interdisziplinärer Unterrichtsphasen und E-Learning-Sequenzen mit Präsenz- und Distance-Learning-Teilen. E-Learning als konstruktivistisches Lernen. E-Portfolio als Leistungsbeurteilung. Entwicklung kreativen Handelns am Computer.		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:		
Programmieren 2:		
Fähigkeit zur Erstellung komplexer Programme.		
Humanwissenschaftliche Aspekte der Informatik:		
Fähigkeit zur adäquaten Reaktion auf Auswirkungen des Computereinsatzes im sozialen Umfeld.		
Fachdidaktik und schulpraktische Umsetzung 3:		
Fähigkeit zur Erstellung von Kursen in einer Lernplattform und zur Verwendung von unterschiedlichen Aktivitäten innerhalb einer Lernplattform.		
Literatur:		
<ul style="list-style-type: none"> gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums 		
Lehr- und Lernformen:		
<ul style="list-style-type: none"> Seminare Übungen Selbststudium 		
Leistungsnachweise:		
<ul style="list-style-type: none"> Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt 		

gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums).

- Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 19 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 25 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden:
- Seminare werden nach der fünfstufigen Notenskala (1 – 5) beurteilt.

Sprache(n):

Deutsch

3. Semester – Modul IS1-3-1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
IKT Grundlagen 3										
Programmieren 2		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Humanwissenschaftliche Aspekte der Informatik	1,00				S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Fachdidaktik und schulpraktische Umsetzung 3		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Summe IS1-3-1	1,00	2,00				3,00	0,00	36,00	39,0	3,00
	3,00									3,00

Kurzzeichen: IS1-3-2	Modulthema: Gestalten von IKT-gestützten Lernräumen		
(Hochschul)Lehrgang: Informatiklehrerin/Informatiklehrer für die Sekundarstufe I		Modulverantwortliche/r:	
Studienjahr: 2.	ECTS-Credits: 2	Semester: 3	
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester, 1maliges Angebot im Hochschullehrgangsverlauf		Niveaustufe (Studienabschnitt): 1	
Kategorie:			
Pflichtmodul		Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Basismodul		Aufbaumodul	
Aufbaumodul			
Verbindung zu anderen Modulen: allen			
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen:			
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:	
Voraussetzungen für die Teilnahme:			
Bildungsziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> sind in der Lage, einen Internetauftritt mit einem Content Management System zu planen und umzusetzen. sind fähig zur Planung und Umsetzung eines interaktiven Multimediaproduktes für den Schuleinsatz. 			
Bildungsinhalte: WEB-Design 2: Installation eines einfachen Content Management Systems (CMS); Screendesign und Anpassung eines CMS; Erstellung von Inhalten mit einem CMS; Entwicklung von Multimediaprodukten 2: Autorensoftware verwenden; Konvertierung von Dateiformaten; Erstellen von Flash Elementen			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: WEB-Design 2: Fähigkeit zur Realisierung eines Internetauftritts mit einem CMS. Entwicklung von Multimediaprodukten 2: Fähigkeit zur Planung und Umsetzung eines multimedialen Produktes für den Schuleinsatz.			
Literatur: <ul style="list-style-type: none"> gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums 			
Lehr- und Lernformen: <ul style="list-style-type: none"> Seminare Übungen Selbststudium 			
Leistungsnachweise: <ul style="list-style-type: none"> Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 19 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 25 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden: <ul style="list-style-type: none"> Seminare werden nach der fünfstufigen Notenskala (1 – 5) beurteilt. 			
Sprache(n): Deutsch			

3. Semester – Modul IS1-3-2	Studienfachbereiche ECTS-Credits	Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.	Echtstunden zu 60 Min.	ECTS- Credits
-----------------------------	-------------------------------------	-----------	---	---------------------------	------------------

Gestalten von IKT-gestützten Lernräumen	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
WEB-Design 2		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Entwicklung von Multimediaprodukten 2		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Summe IS1-3-2		2,00				2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
	2,00									2,00

Kurzzeichen: IS1-3-3	Modulthema: Schule und Innovation	
(Hochschul)Lehrgang: Informatiklehrerin/Informatiklehrer für die Sekundarstufe I	Modulverantwortliche/r:	
Studienjahr: 2.	ECTS-Credits: 1	Semester: 3
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester, 1maliges Angebot im Hochschullehrgangsverlauf	Niveaustufe (Studienabschnitt): 1	
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Basismodul		Aufbaumodul
Aufbaumodul		
Verbindung zu anderen Modulen: allen		
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:		
Bildungsziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> sind in der Lage sich individuelle in ausgewählte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte zu vertiefen. 		
Bildungsinhalte: Schwerpunktseminar: Individuelle Begleitung und Beratung bei der Planung und Durchführung einer Abschlussarbeit. Vorbereitung auf die mündliche Abschlussprüfung		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Schwerpunktseminar: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte in einer Abschlussarbeit anwenden.		
Literatur: <ul style="list-style-type: none"> gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums 		
Lehr- und Lernformen: <ul style="list-style-type: none"> Seminare Übungen Selbststudium 		
Leistungsnachweise: <ul style="list-style-type: none"> Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 19 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 25 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden: - Seminare werden nach der fünfstufigen Notenskala (1 – 5) beurteilt. 		
Sprache(n): Deutsch		

3. Semester – Modul IS1-3-3	Studienfachbereiche ECTS-Credits					Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.	Echtstunden zu 60 Min.				ECTS-Credits
	HW	FW/FD/ FWD	SP	ES				Präsenz- studien- anteile	Beurte- lung	Studien- anteile gemäß § 37 HG	gesamt (Präsenz + § 37 HG)	
Schule und Innovation												

Schwerpunktseminar		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Summe IS1-3-3		1,00				1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
	1,00									1,00

Teil III: Prüfungsordnung

§ 14 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den viersemestrigen Hochschullehrgang „Informatiklehrerin/Informatiklehrer für die Sekundarstufe I“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 35 Z 2 HG.

§ 15 Informationspflicht

(1) Informationspflicht zu Lehrveranstaltungen:

Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studiensemesters nachweislich in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über

- die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul,
- die Anwesenheitsverpflichtung der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen,
- die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien und die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. § 37 HG 2005 sowie unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungen zu informieren.

(2) Informationspflicht zur Modularisierung:

Die Lehrgangleitung hat die Studierenden über die zusätzlich im Rahmen des unbetreuten Selbststudiums zu erbringenden Arbeiten für die Abschlüsse der einzelnen Module nachweislich zu informieren und ebenso über die notwendigen Bestimmungen das Abschlussmodul und den Lehrgangsabschluss betreffend.

§ 16 Anmeldeerfordernisse

Studierende müssen sich gemäß dem von der Lehrgangleitung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere

- für alle Lehrveranstaltungen,
- Prüfungen über Lehrveranstaltungen,
- Modulprüfungen
- bzw. den Lehrgangsabschluss anmelden.

§ 17

Modulabschluss

- (1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt je nach den Angaben in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der einzelnen Modulbeschreibungen
 - a) positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß den §§ 15 bis 17 oder
 - b) eine mündliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - c) eine schriftliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - d) eine schriftliche kommissionelle und mündliche kommissionelle Modulprüfung und
 - e) die positive Beurteilung der in den jeweiligen Modulen zusätzlich zu erbringenden Arbeiten voraus.
- (2) Ist die zusätzlich zu erbringende Arbeit ein Portfolio, eine Online-Lerneinheit, ein E-Portfolio, eine Projektdokumentation, ein Forschungsportfolio oder ein Projekthandbuch, so gilt:
 - a) Der Umfang der Arbeit hat den genannten Arbeitsstunden im Selbststudium zu entsprechen. Die geforderten Leistungen müssen den Studierenden vom Modulverantwortlichen vor Beginn des Moduls schriftlich bekannt gegeben werden.
 - b) Die Arbeit ist nach der fünfstufigen Notenskala zu beurteilen (§ 19 Abs. 3 und 4).
- (3) Modulprüfungen im Sinne des Abs. (1) können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§ 59 Abs. 2 Z. 4 HG 2005).
- (4) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005, sowie § 4 Abs. 5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 18

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung

- (1) Bei Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung mit Übung besteht für den Anteil der Übung eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH. Wird diese Anwesenheitsverpflichtung um max. 15 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen der Lehrgangsführung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (2) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nach der fünfstufigen Notenskala (§ 19 Abs. 3 und 4.)
- (3) Prüfungen über Lehrveranstaltungen der o.g. Typen sind bei der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter in der von ihr/ihm bekannt gegebenen Form (schriftlich, mündlich, praktisch) abzulegen. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat mindestens drei Prüfungstermine bis zum Ende des auf den Abschluss der Lehrveranstaltung folgenden Studiensemesters anzubieten.

§ 19

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft

- (1) Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft sind Lehrveranstaltungen mit immanemtem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH.
- (3) Wird die Anwesenheitsverpflichtung gemäß Abs. 1 um max. 15 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungs-leiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen mit der Lehrgangsleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (4) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern durch mehrere, mindestens jedoch zwei Leistungsfeststellungen unter Einbeziehung allfälliger Studienaufträge nach der fünfstufigen Notenskala (§ 19 Abs. 3 und 4).
- (5) Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ lauten, so ist die/der Studierende über diese drohende negative Beurteilung zum frühest möglichen Zeitpunkt zu informieren.
- (6) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanemtem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 13 abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 21.

§ 20

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion

- (1) Bei diesen Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine durchgehende Anwesenheitsverpflichtung (100 vH).
- (2) Wird die Anwesenheitsverpflichtung gemäß Abs. 1 um max. 15 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungs-leiterin/ dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/ der Lehrveranstaltungs-leiter hat dabei das Einvernehmen mit der Lehrgangsleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (3) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die positive Beurteilung durch „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“, sofern aus besonderen Gründen keine andere Form der Leistungsbeurteilung für eine einzelne konkrete Lehrveranstaltung festgelegt ist.
- (4) Bei negativer Beurteilung der Leistungen ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 14 abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 22.

§ 21 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums

- (1) **Seminare (S):** Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.

- (2) **Übungen (U):** Dies sind Lehrveranstaltungen, in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.

§ 22

Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (1) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
- (2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der Abschlussarbeit wird auf die Bestimmungen in § 26 dieser Prüfungsordnung verwiesen.
- (3) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.
- (4) Die Mitglieder einer Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der/dem Studierenden jedenfalls zu erläutern und auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens sechs Jahre, bei abschließenden Prüfungen mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (5) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 23

Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 Abs. 3 HG 2005 mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt

werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

- (5) Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.

§ 24

Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Prüfungen über die Lehrveranstaltungen im Sinne der §§ 13 – 15 können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und sollen spätestens am Ende des darauffolgenden Studienseesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Lehrgangsführung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der Pädagogischen Hochschule.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission, in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 ist das Ergebnis einer mündlichen Prüfung der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Erfassung von Ergebnissen in PH-Online hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.
- (4) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (5) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

§ 25

Anrechnung von Prüfungsantritten

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
 - die negative Beurteilung einer Prüfung,
 - der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel,
 - der ungerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, ohne dass sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist der gerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung nicht anzurechnen (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, wobei sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).

- (3) Ob ein gerechtfertigter oder ungerechtfertigter Rücktritt vorliegt, entscheidet gegebenenfalls das in der Satzung bestimmte Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark. Die/der Studierende ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren und diese ist in der Studierendenevidenz zu vermerken.

§ 26

Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Die Prüfungskommission wird von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

§ 27

Rechtsschutz bei und Nichtigklärung von Beurteilungen

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe § 44 Abs. 1 HG 2005).
- (2) Für die Nichtigklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des § 45 HG 2005 Anwendung:
- Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
 - Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
 - Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 28

Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrgangs

Für dieses Curriculum sind keine näheren Bestimmungen vorgesehen.

§ 29

Kommissioneller Lehrauftritt

- (1) Im Rahmen der Lehrveranstaltung „Schulpraktische Studien“ ist zusätzlich zu den im Lehrveranstaltungsprofil geforderten Lehrauftritten ein kommissioneller Lehrauftritt abzulegen.
- (1) Für den kommissionellen Lehrauftritt ist durch das Rektorat eine Kommission zu bestellen.

- (3) Der kommissionelle Lehrauftritt ist mit einer Gesamtnote der fünfstufigen Notenskala zu beurteilen, wobei jedem Mitglied der Prüfungskommission eine Stimme zukommt, Stimmenthaltung unzulässig ist und stimmenmehrheitlich entschieden wird. Ein Protokoll ist anzufertigen. Das Prüfungsergebnis ist den Studierenden nach Beschlussfassung mitzuteilen. Bei negativem Prüfungsergebnis kann der kommissionelle Lehrauftritt höchstens ein Mal wiederholt werden

§ 30

Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit und Präsentation

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine eigenständige Arbeit, die während des 3. Semesters zu konzipieren und nach wissenschaftlichen Grundsätzen bzw. gemäß den bekannt gemachten Richtlinien der Lehrgangleitung zu erstellen ist. Sie umfasst eine Workload von 3 ECTS-Credits/75Arbeitsstunden.
- (2) Die zuständige Leitung der Organisationseinheit legt die Termine für die Anmeldung zur Abschlussarbeit und den Zeitraum des Verfassens der Abschlussarbeit fest. Die/der Studierende hat sich entsprechend der Terminfestsetzung rechtzeitig zur Abschlussarbeit bzw. zur Präsentation bei der Leitung der Organisationseinheit anzumelden.
- (3) Die Themenfindung erfolgt einvernehmlich zwischen der/dem Studierenden und der Themenstellerin/dem Themensteller. Die Themensteller/innen für die Abschlussarbeit sind die Lehrenden des gewählten Lehrganges. Die/der Studierende hat nach Maßgabe der Möglichkeiten das Recht eine Lehrende/einen Lehrenden zur Themenstellung und Betreuung unter Berücksichtigung seiner/ihrer Belastungsgrenzen auszuwählen. Das Thema ist so zu vereinbaren, dass die Abfassung eine Auseinandersetzung mit berufsfeldbezogenen oder mit praxisrelevanten Aspekten verlangt.
- (4) Thema und Themensteller/in sind der Leitung der Organisationseinheit bis zu dem von ihm/ihr festgelegten Termin schriftlich gemäß den geltenden Formalitäten der Organisationseinheit zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Abschlussarbeiten sind Einzelarbeiten. Mehrere Abschlussarbeiten können zueinander in einem fachlichen Zusammenhang stehen, jedoch müssen die Bearbeitung und die Beurteilung fachlich in einem Zusammenhang stehender Abschlussarbeiten unabhängig voneinander erfolgen können.
- (6) Richtlinien zur Abfassung und Gestaltung der Abschlussarbeit sowie die Beurteilungskriterien sind der/dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen nach der Festlegung des Themas durch die Themenstellerin/den Themensteller der Abschlussarbeit schriftlich mitzuteilen.
- (7) Während der Erstellung der Abschlussarbeit haben die Studierenden das Recht der Betreuung/Beratung durch die Themenstellerin/den Themensteller.
- (8) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 (zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2009) zu beachten.
- (9) Der Termin der Einreichung wird von der zuständigen Leitung der Organisationseinheit festgesetzt. Die Abschlussarbeit ist
 - direkt bei der Themenstellerin/bei dem Themensteller in einfacher gebundener Form
 - und in digitaler als auch in einfacher gebundener Form bei der Lehrgangleitung zur Beurteilung einzureichen unter Beifügung der folgenden eigenhändig unterfertigten Erklärung der/des Studierenden: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst und dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Abschlussarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt.“
- (10) Die Themenstellerin/der Themensteller übermittelt einen Beurteilungsvorschlag in Form eines schriftlichen Gutachtens innerhalb von 4 Wochen an die Leitung der Organisationseinheit.
- (11) Im Falle einer zu erwartenden negativen Beurteilung ist die Leitung der Organisationseinheit zum frühest möglichen Zeitpunkt darüber zu informieren. Diese bestellt eine weitere Lehrende/einen weiteren Lehrenden zur Begutachtung. Die beiden Begutachter/innen übermitteln je einen Beurteilungsvorschlag in Form eines schriftlichen Gutachtens innerhalb von vier Wochen an die Leitung der Organisationseinheit.
- (12) Die Abschlussarbeit ist zu dem von der Leitung der Organisationseinheit festgesetzten Termin zu präsentieren. Die Mitglieder der Prüfungskommission der Abschlusspräsentation werden von der

zuständigen Leitung der Organisationseinheit bestellt. Diese Kommission hat mindestens drei Prüfer/innen zu umfassen, darunter den/die Themensteller/in der Abschlussarbeit und, sollte Abs. 9 zur Anwendung kommen, ebenso den/die zusätzlich bestellte/n Lehrende/n.

- (11) Die Mitglieder der Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (12) Die Benotung erfolgt unter Berücksichtigung des schriftlichen Beurteilungsvorschlags gem. Abs. (8) bzw. der schriftlichen Beurteilungsvorschläge gem. Abs. (9). Die Mitglieder sind angehalten mit der/dem Studierenden in einen kritischen bzw. reflexiven Diskurs über die Abschlussarbeit einzutreten.
- (13) Bei negativer Beurteilung der Abschlussarbeit mit Präsentation kann die gesamte Leistung dreimal wiederholt werden.

§ 31

Nähere Bestimmungen über die mündliche Schlussprüfung

- (1) Art und Umfang der Prüfung: Die mündliche Schlussprüfung besteht aus folgenden Teilen
 - (a) Prüfung aus dem Bereich Fachwissenschaften
 - (b) Prüfung aus dem Bereich Fachdidaktik
- (1) Vereinbarung, Prüfungsstoff und Vorlage der Vertiefungsgebiete: Die Studierenden haben in der Vorbereitung der mündlichen Schlussprüfung je ein Vertiefungsgebiet aus dem Bereich der Fachdidaktik und aus dem Bereich der Fachwissenschaften zu bearbeiten, wobei andere Schwerpunktsetzungen gewählt werden müssen als bei der Abschlussarbeit. Unter Bearbeitung von Vertiefungsgebieten ist dabei die eigenständige, über die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Basiskenntnisse hinausgehende vertiefte Auseinandersetzung mit Anforderungen und Inhalten einzelner Lehrveranstaltungen zu verstehen. Die Prüfungsthemen der mündlichen Schlussprüfung beziehen sich jedoch auch auf die Anforderungen und Inhalte aller Lehrveranstaltungen des Lehrgangs in ihren wechselseitigen und über den Lehrgang hinausgehenden Bezügen. Die Vertiefungsgebiete sind zwischen der/dem Studierenden und den in den Lehrveranstaltungen eingesetzten Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern zu vereinbaren, wobei die Studierenden Themenvorschläge erstatten und die Betreuerinnen/Betreuer der Vertiefungsgebiete unter Berücksichtigung ihrer Belastungsgrenzen frei wählen können. Die Vereinbarungen über die Vertiefungsgebiete sind das Rektorat zu dem von ihr/ihm festgelegten und im Studienverzeichnis sowie durch Aushang bekannt gemachten Termin schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Anmeldung und Zulassungsvoraussetzungen: Die Studierenden haben sich entsprechend dem vom Rektorat festgelegten und im Studienverzeichnis sowie durch Aushang bekannt gemachten Termin zur mündlichen Schlussprüfung anzumelden. Sie sind zuzulassen, wenn über alle Lehrveranstaltungen positiv beurteilt wurden, die Abschlussarbeit positiv beurteilt wurde, der kommissionelle Lehrauftritt positiv beurteilt wurde und die Vereinbarungen über die Vertiefungsgebiete vom Rektorat zur Kenntnis genommen wurden.
- (4) Bestellung der Prüfungskommissionen: Die Prüfungskommission besteht aus je drei Prüferinnen/Prüfern, welche vom Rektorat bestellt werden. Mindestens zwei der Prüferinnen/Prüfer sind aus den in den Lehrveranstaltungen des Lehrganges eingesetzten

Lehrveranstaltungslehrerinnen/Lehrveranstaltungslehrern zu bestellen. Vorzugsweise sind dabei jene Lehrkräfte heranzuziehen, mit denen die Kandidatinnen/Kandidaten Vereinbarungen über die Vertiefungsgebiete getroffen haben. Die Kommissionsmitglieder haben folgende Funktionen: Vorsitzende/r, Prüfer/in und Protokollführer/in. Alle Kommissionsmitglieder sind gleichberechtigte Prüfer/innen mit der Aufgabe sich am Prüfungsgespräch zu beteiligen. Der/die Prüfer/in führt durch das Prüfungsgespräch und gibt die Frage- bzw. Aufgabenstellung vor.

- (5) Durchführung der mündlichen Schlussprüfung: Den Studierenden werden je zwei Prüfungsfragen zu den beiden Vertiefungsgebieten vorgelegt, für deren Vorbereitung ihnen insgesamt mindestens 30 Minuten gewährt werden müssen. Im Prüfungsgespräch haben die Studierenden über die Behandlung der Vertiefungsgebiete hinaus das erforderliche Basiswissen und die Fähigkeit, auf adäquatem Niveau Querverbindungen zu Inhalten anderer Lehrveranstaltungen herzustellen, nachzuweisen.
- (6) Beurteilungsverfahren, Prüfungswiederholung: Die mündliche Schlussprüfung wird mit einer Gesamtnote der fünfstufigen Notenskala beurteilt, wobei jedem Mitglied der Prüfungskommission eine Stimme zukommt, Stimmenthaltung unzulässig ist und stimmenmehrheitlich entschieden wird. Sie ist dann positiv zu beurteilen, wenn jede der beiden Teilprüfungen über die vorgelegten Themen zumindest mit „Genügend“ beurteilt wurde. Das Prüfungsergebnis ist den Studierenden nach Beschlussfassung mitzuteilen. Bei negativem Prüfungsergebnis kann die mündliche Schlussprüfung höchstens drei Mal wiederholt werden.
- (7) ECTS: Für die positiv beurteilte mündliche Schlussprüfung werden 1 ECTS-Punkte im Modul IS1-3-3 vergeben.

§ 32

Abschluss des Lehrganges

Der (Hochschul)Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module und die Abschlussarbeit mit Präsentation sowie die mündliche Abschlussprüfung positiv abgeschlossen wurden, wobei die doppelte Mindeststudiendauer nicht überschritten werden darf gemäß § 59 Abs. 2 Z. 5. Nach Abschluss des (Hochschul)Lehrganges ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen. Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am (Hochschul)Lehrgang kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.

Teil IV:

Schlussbemerkungen

§ 33

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit **1. Oktober 2011** in Kraft.

Teil V: Begutachtungsverfahren

§ 34 Begutachtungsverfahren

Gemäß § 42 Abs. 4 HG 2005 sind die Curricula vor der Erlassung durch die Studienkommission einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Die Curricula werden den eingebundenen Behörden und Institutionen über Email bekannt gemacht mit dem Hinweis auf den jeweiligen Link zur Website der PHSt, auf der die Dokumente für den angegebenen Zeitraum abrufbar sind. Diese Bekanntmachung enthält den Begutachtungszeitraum (Dauer: vierzehn Tage) und den Vermerk, dass nach Ablauf dieser Frist Bedenkenfreiheit angenommen wird.

§ 35 Eingebundene Institutionen und Personen

- (1) Landesschulrat für Steiermark
- (2) Andere Pädagogische Hochschulen

§ 36 Ergebnisse

Nach dem Abschluss des Begutachtungsverfahrens stellt die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark zusammenfassend fest, dass für den (Hochschul)Lehrgang dieses Curriculums Bedenkenfreiheit angenommen werden kann.

Teil VI: Anhang

- | | |
|--------------------------------|--|
| (1) Erstellungsdatum: | Version 12.04.2011 |
| (2) Ansprechpersonen/Kontakt: | |
| Institutsleitung: | Ing. Martin Teufel
mailto: martin.teufel @phst.at
Tel.: 0316 8067 5 2501 |
| Inhalt und formale Gestaltung: | Mag. Thorsten Jarz |

Informationen der STUKO:

Endversion der Begutachtung: Moriz/Preiner Version 24.07.2011



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Curriculum

gemäß Hochschulgesetz 2005
(BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.03.2006)
und der Hochschul-Curriculaverordnung 2006
(BGBl. II Nr. 495/2006 vom 21.12.2006)
vom 04.04.2011

für den Lehrgang

Betreuung von Kustodiaten im Bereich der Informatik

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Qualifikationsprofil und Kompetenzkatalog	3
§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze	3
§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums	3
§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien	3
Teil II: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 4 Organisationseinheit	4
§ 5 Geltungsbereich und Bedarf	4
§ 6 Gestaltung der Studien	4
§ 7 Umfang und Zeitplan	4
§ 8 Angaben zu lehrgangübergreifenden Modulen	4
§ 9 Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload	5
§ 10 Abschluss	5
§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien	5
§ 12 Curriculum - Modulübersicht	7
§ 13 Curriculum – Modulbeschreibungen	10
Teil III: Prüfungsordnung	20
§ 14 Geltungsbereich	20
§ 15 Informationspflicht	20
§ 16 Anmeldeerfordernisse	20
§ 17 Modulabschluss	20
§ 18 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung	21
§ 19 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft	21
§ 20 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion	22
§ 21 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung	23
§ 22 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen	23
§ 23 Generelle Beurteilungskriterien	24
§ 24 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen	24
§ 25 Anrechnung von Prüfungsantritten	25
§ 26 Wiederholungen von Prüfungen	26
§ 27 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen	26
§ 28 Abschlussarbeit mit Präsentation	26
§ 29 Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit mit Präsentation	26
§ 30 Abschluss des Lehrganges	27
Teil IV: Schlussbemerkungen	28
§ 31 In-Kraft-Treten	28
Teil V: Begutachtungsverfahren	29
§ 32 Begutachtungsverfahren	29
§ 33 Eingebundene Institutionen und Personen	29
§ 34 Ergebnisse	29
Teil VI: Anhang	29

Teil I: Qualifikationsprofil und Kompetenzkatalog

§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze

Die Studierenden verfügen über fachliche Kompetenzen zur benutzerdefinierten Installation und Konfiguration von verschiedenen Betriebssystemen unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheitsanforderungen in einem schulischen Umfeld. Sie erhalten jenes Fachwissen und Können zur Installation und Konfiguration von grundlegenden Serverdiensten wie z.B. DHCP, DNS und Dateiserver in Windows und Linux basierenden Betriebssystemen.

Die Studierenden erwerben Kompetenzen, um ein effektives und professionelles zentrales Benutzer- und Ressourcen- Management durchzuführen.

Sie sind fähig zur Installation und Konfiguration von Servern unter Berücksichtigung von sicherheitsrelevanten Aspekten.

Sie kennen geeignete Methoden zur Verteilung von Betriebssystemen und Software auf eine Vielzahl von Rechnern und können diese einsetzen.

Die Studierenden sind zur benutzerdefinierten Installation und Konfiguration eines Mailservers fähig.

Sie kennen Techniken und Konzepte von Firewalls und können einen Firewall unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsaspekte konfigurieren, warten und überwachen.

Sie verfügen über Kenntnisse und Methoden zur Fehlersuche in umfangreichen Netzwerken.

Der Lehrgang ist somit eine Teil des Schwerpunktes *IT und neue Medien* an der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit dem Ziel der Entwicklung der pädagogisch-didaktischer Kompetenzen für den Einsatz neuer Medien in Forschung und Lehre.

§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Dipl.-Päd. Walter Baumgartner, Zentrum 5

Dipl.-Päd. Andreas Führer, Zentrum 5

Mag. Johannes Dorfinger, Zentrum 5

Mag. Thorsten Jarz, Zentrum 5, Institut 5

Dr. Eike Roschger, Zentrum 5, BORG Monsberger

Ing. Martin Teufel, Zentrum 5

Mag. Reinhard Pristonig, Zentrum 5

§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

keine

Teil II: Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Organisationseinheit

Der Lehrgang „**Betreuung von Kustodiaten im Bereich der Informatik**“ unter der Leitung von Mag. Thorsten Jarz ist ein Lehrgang in der Weiterbildung der Organisationseinheit Zentrum 5 - IT und Medien der Pädagogischen Hochschule Steiermark unter der Leitung von Martin Teufel, mailto: z5@phst.at

§ 5 Geltungsbereich und Bedarf

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrganges „**Betreuung von Kustodiaten im Bereich der Informatik**“ gemäß des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, im Folgenden kurz: HG 2005 und der Hochschulcurriculaverordnung 2006 – im Folgenden kurz: HCV 2006.

Der Bedarf für die Durchführung des Lehrgangs „Betreuung von Kustodiaten im Bereich der Informatik“ besteht auf Grund von verstärkter Nachfrage durch Schulleitungen und Landesschulrat. Es gibt sehr wenige ausgebildete Informatik Kustodinnen und Kustoden.

§ 6 Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 bis 4 HCV 2006 zur Anwendung.

§ 7 Umfang und Zeitplan

Der (Hochschul)Lehrgang umfasst eine Dauer von 2 Semestern und einen Arbeitsaufwand von 17 ECTS. Der Beginnzeitpunkt ist mit dem Wintersemester 2011/12 festgesetzt.

§ 8 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen

In diesem Lehrgang sind keine lehrgangsübergreifenden Module vorgesehen.

§ 9

Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload

Die Selbststudienanteile dieses (Hochschul)Lehrgangs überschreiten das 50%-Limit der Gesamtworkload. Die Überschreitungen begründen sich in einer gegenüber anderen Lehrgängen erhöhten Erfordernis an Eigenleistungen, z.B. aufgrund der besonderen Konzeption des Lehrgang, die die Anrechenbarkeit an anderen Hochschulen und universitären Einrichtungen gewährleisten möchte, wofür eine umfassende Lektüre von Fachliteratur und die sorgfältige Abfassung von Dokumentationen und schriftlichen Arbeiten auf der Basis des wissenschaftlichen Arbeitens nötig ist. Zusätzlich ist hervorzuheben, dass eine eingehende Auseinandersetzung mit technisch komplexen Programmen und Systemen notwendig ist.

§ 10

Abschluss

Der Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module und die Abschlussarbeit einschließlich Präsentation positiv abgeschlossen wurden. Der/Dem Studierenden ist ein Abschlusszeugnis für den Lehrgang auszustellen.

§ 11

Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien

Gemäß den und ergänzend zu den Bestimmungen des § 51 (3) HG 2005 und des § 19 (1) HCV 2006 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

- (1) ein abgeschlossenes Lehramtsstudium
- (2) weiters ist einer der folgenden Punkte zu erfüllen:
 - (a) Ein Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Lehrganges „Zertifizierte/r Informatiklehrerin/Informatiklehrer für die Sekundarstufe I“ bzw. eines vergleichbaren Studienangebotes oder
 - (b) Ein Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungskurses für den „Lehrgang zur Betreuung von Kustodiaten im Bereich der Informatik“. oder
 - (c) Ein Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung einer Einstufungsprüfung

(3) Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerberinnen/Zulassungsbewerber zur Immatrikulation zugelassen werden können, entscheidet der Termin der Anmeldung über die Aufnahme.

Vorbereitung*		1. Semester				2. Semester			
KUST-0		KUST-1		KUST-2		KUST-3		KUST-4	
Vorbereitungskurs		Grundlagen		Server Systeme		Server Systeme 2		Serverdienste	
4,00 EC	4,50 SWSt.	3,50 EC	3,25 SWSt.	4,00 EC	3,50 SWSt.	4,00 EC	3,50 SWSt.	3,50 EC	3,75 SWSt.
4,50 FWD		3,25 FWD		4,00 FWD		4,00 FWD		5,00 FWD	

*das Modul Vorbereitung ist zu belegen, wenn die Aufnahmevoraussetzungen (§ 11 Ab. 2) nicht erfüllt sind

	HW	FWD	SP	ES	SWSt.				EC
Summe KUST-1	0,00	3,50	0,00	0,00	3,25	0,00	39,00	48,50	3,50
Summe KSUT-2	0,00	4,00	0,00	0,00	3,50	0,00	42,00	58,00	4,00
Summe KSUT-3	0,00	4,00	0,00	0,00	3,50	0,00	42,00	58,00	4,00
Summe KSUT-4	0,00	3,50	0,00	0,00	3,75	0,00	45,00	42,50	3,50
	0,00	15,00	0,00	0,00	14,00	0,00	168,00	207,00	15,00
Abschlussarbeit									2,00
Gesamtsumme									17,00

Legende: EC European Credit
 SWSt. Semesterwochenstunde (1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten), auch SWS
 (H)LGÜ (Hochschul)Lehrgangsübergreifendes Modul
 WP Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

§ 12 Curriculum - Modulübersicht

Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 5 Modulübersicht Lehrgang „Betreuung von Kustodiaten im Bereich der Informatik“

1. Semester – Kust0	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Vorbereitungskurs										
PC-Werkstatt		1,50			U	2,00	0,00	24,00	13,50	1,50
Informatik Grundlagen		0,50			V	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Netzwerk- und Kommunikationstechnologien		2,00			U	1,50	0,50	24,0	26,00	2,00
Summe KUST-0	0	4,00				4,00	0,50	54,00	46,0	4,00
		4,00								2,50

1. Semester – KUST-1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Grundlagen										
Netzwerktechnik Grundlagen		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Hardware		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Clientbetriebssystem Grundlagen		1,00				0,75		9,00	16,00	1,00
Rechtliche Grundlagen:		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Summe KUST-1	0	3,50				3,25	0,00	39,00	48,5	3,50
		3,50								3,50

1. Semester – Modul KUST-2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Server Systeme										
Windows Server Grundlagen		2,00			S	1,50	0,00	18,00	32,00	2,00
Linux Server Grundlagen		1,25			S	1,25	0,00	15,00	16,25	1,25
Web Server Grundlagen		0,75			S	0,75	0,00	9,00	9,75	0,75
Summe KUST-2		4,00				3,50	0,00	42,00	58,00	4,00
		4,00								4,00

2. Semester –KUST-3	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Server Systeme 2										
Windows Server II		1,50			S	1,00	0,00	12,00	25,50	1,50
Linux und Novell		1,50			S	1,50	0,00	18,00	19,50	1,50
Deployment und Sicherung		1,00			U	1,00	0,00	12,00	13	1,0
Summe KUST 3		4,00				3,50	0,00	42	58	4,00
		4,00								4,00

2. Semester – Modul KUST-4	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Serverdienste										
Mailserver		0,75			S	0,75	0,00	9,00	9,75	0,75
Firewall		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Trouble Shooting in Netzwerken		0,50			U	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
WEB-Server – CMS		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Vertiefung		0,25			S	0,50	0,00	6,00	0,25	0,25
Summe KUST-4		3,50				3,75	0,00	45,00	42,50	3,50
		3,50								3,50

Legende:

Allgemeine Angaben:

EC	European Credit
SWSt.	Semesterwochenstunde
	*) 1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. (auch SWS)
(H)LGÜ	(Hochschul)Lehrgangübergreifendes Modul
WP	Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der Weiterbildung:

V	Vorlesung
S	Seminar
U	Übung
E	Exkursion
A	Arbeitsgemeinschaft

P Praktika
T Tutorien
M Mentorien
F Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung

§ 13 Curriculum – Modulbeschreibungen

Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 5 Modulbeschreibung „LG Betreuung von Kustodiaten im Bereich der Informatik“

Kurzzeichen: KUST-0	Modulthema: Vorbereitungskurs	
(Hochschul)Lehrgang: Lehrgang zur Betreuung von Kustodiaten im Bereich der Informatik		Modulverantwortliche/r:
Studienjahr: 1.	ECTS-Credits: 4,0	Semester: 1.
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester, 1maliges Angebot im Lehrgangsverlauf		Niveaustufe (Studienabschnitt): 1
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Basismodul		Aufbaumodul
Basismodul		
Verbindung zu anderen Modulen: KUST-1, KUST-2, KUST-3, KUST-4		
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine		
Bildungsziele: Die Studierenden		
<ul style="list-style-type: none"> • lernen die Bauteile eines PC's kennen, um diese bewerten und ersetzen zu können. • erwerben Kenntnisse über die unterschiedlichen Formen von Speichermedien, um diese nach Geschwindigkeit, Speicherplatz und Zuverlässigkeit einzuschätzen und zu verwenden. • erhalten die Fähigkeit unterschiedliche Betriebssysteme alleine oder im Dualboot zu installieren und deren Grundeinstellungen anzupassen. • erlangen die Kenntnisse um grundlegende Abläufe beim Betrieb eines PCs zu verstehen. • lernen die Benutzer- und Netzwerkverwaltung eines einzelnen PCs. • können Datenzugriff sinnvoll beschränken und Daten schützen. • erhalten das Verständnis für die grundlegenden Abläufe der Netzwerkkommunikation 		
Bildungsinhalte:		
<p>PC-Werkstatt: Kennenlernen der Bauteile eines PC's, Bussystem, Speichermedien, Konfiguration der Hardware, BIOS Einstellungen, Installation eines Windows/Linux Betriebssystems – Konfiguration der Grundeinstellungen, DualBoot, Live Betriebssystem</p> <p>Informatik Grundlagen: EVA als Grundprinzip der Datenverarbeitung, Abläufe beim Betrieb des Computers, Rechenwerk (ALU - arithmetic-logic-unit), Interne Speicher (Register, Akkumulator), Steuereinheit, Zahlensysteme</p> <p>Netzwerk- und Kommunikationstechnologien: FAT – NTFS (Berechtigungsstrukturen, Vererbung ...), lokale Benutzerverwaltung, lokale Sicherheitseinstellungen, EFS (Verschlüsselung von Dateien), Freigaben, Grundlagen des Netzwerkverkehrs (IP-Adressen, Subnetmask), Befehle zur Netzwerkdiagnostik (Ping ...), Praktische Übungen</p>		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:		
<p>PC-Werkstatt: Fähigkeit zur Instandhaltung und Reparatur von Clienthardware. Fähigkeit zum Erkennen und Bewerten von Hardwarekomponenten. Fähigkeit zur Installation von Betriebssystemen.</p> <p>Informatik Grundlagen: Fähigkeit der Kenntnis grundlegender Prinzipien der EDV. Fähigkeit des Verstehens der Verarbeitung elektronischer Rechenvorgänge. Fähigkeit des Erkennens von Einsatzmöglichkeiten digitaler Technologien.</p> <p>Netzwerk- und Kommunikationstechnologien: Fähigkeiten zur Betriebssicherung eines lokalen PCs. Fähigkeit einfache Netzwerkstrukturen aufzubauen und zum Datentransfer zu nutzen.</p>		
Literatur:		
<ul style="list-style-type: none"> • gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der 		

Prüfungsordnung dieses Curriculums

Lehr- und Lernformen:

- Übungen (UE): Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien werden anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert.
- Vorlesungen
- Selbststudium

Leistungsnachweise:

- Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums).
- Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 19 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 25 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden:
Seminare werden nach der fünfstufigen Notenskala (1 – 5) beurteilt.

Sprache(n):

Deutsch

1. Semester – KUST-0	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Vorbereitung										
PC-Werkstatt		1,50			U	2,00	0,00	24,00	13,50	1,50
Informatik Grundlagen		0,50			V	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Netzwerk- und Kommunikationstechnologien		2,00			U	1,50	0,50	24,0	26,00	2,00
Summe KUST-1	0	4,00				4,00	0,50	54,00	46,0	4,00
		4,00								4,00

Kurzzeichen: KUST-1	Modulthema: Grundlagen	
(Hochschul)Lehrgang: Lehrgang zur Betreuung von Kustodiaten im Bereich der Informatik	Modulverantwortliche/r:	
Studienjahr: 1.	ECTS-Credits: 3,5	Semester: 1.
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester, 1maliges Angebot im Lehrgangsverlauf	Niveaustufe (Studienabschnitt): 1	
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Basismodul		Aufbaumodul
Basismodul		
Verbindung zu anderen Modulen: KUST-2, KUST-3, KUST-4		
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine		
Bildungsziele: Die Studierenden		
<ul style="list-style-type: none"> • lernen heterogene Netze unter Berücksichtigung von Protokollen und Diensten zu planen und aufzubauen. • erhalten Kenntnisse um geplante Netze mittels geeigneter Software zu simulieren und zu testen. • erwerben die Kompetenzen zum Einrichten von VLANs und zur genauen Bestimmung von Routen sowie zum Einrichten derselben. • lernen aktuelle Hardware im Hinblick auf Komponenteneinbau und –tausch sowie auf Beschaffungen bzw. Ausschreibungen evaluieren. • erlangen die Kenntnisse um aktuelle Speichermedien im Hinblick auf Einsetzbarkeit im PC-, Server- oder Netzwerkbereich zu evaluieren. • sind fähig zur Evaluierung der Netzwerkinfrastruktur. • können ein aktuelles Clientbetriebssystem sicher lokal verwalten und warten. • erlernen den Umgang mit einer Virtualisierungssoftware. • können einen Client in ein Netzwerk einbinden und Ordner und Drucker sicher freigeben. • erlernen die für die Tätigkeiten einer/eines IT Kustodin/IT-Kustos relevanten rechtlichen Grundlagen. 		
Bildungsinhalte:		
Netzwerktechnik Grundlagen: Aufbau heterogener Netzwerke; OSI; Protokolle; Planung heterogener Netze; Dienste; VLAN; Routing; Netzwerk Simulation, WLAN, IPv4 – IPv6 Hardware: Aktuelle Hardware; Netzwerkinfrastruktur; Speichermedien; Anschaffungswesen Clientbetriebssystem Grundlagen: Lokale Benutzerverwaltung und Berechtigungen, Dateisystem NTFS, Verschlüsselung, Konsolenbefehle, Scripts, Freigaben, Sichern und Wartung, Updates, Virens Scanner, Übungen zu einem Clientbetriebssystem in einer virtualisierten Umgebung Rechtliche Grundlagen: Urheber- und Markenrecht; Datenschutz; Medienrecht; Domainrecht; E-Mail/Spam; Dienstanbieter; Linkrecht; E-Commerce		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:		
Netzwerktechnik Grundlagen: Fähigkeit zur Planung und zum Aufbau heterogener Netze durch Einsatz der entsprechenden Komponenten, Protokolle und Dienste sowie Überlegungen zum Einsatz von VLANs bezogen auf Switches und Router. Fähigkeit zur genauen Bestimmung von Routen und Konfiguration von Routing auf allen beteiligten Geräten. Hardware: Fähigkeit zum Umgang mit aktueller Hardware (Komponenteneinbau und –tausch). Fähigkeit zur Evaluierung von einsetzbaren Komponenten in PCs, Servern und anderen Netzwerkkomponenten. Fähigkeit zur Evaluierung von diversen Speichermedien zum Einsatz im PC, im Server und in entsprechenden Netzwerkkomponenten. Fähigkeit zur Gestaltung einer Ausschreibung bzw. zur Beschaffung entsprechend benötigter Hardware Clientbetriebssystem Grundlagen: Fähigkeit zur sicheren lokalen Verwaltung und Wartung eines aktuellen Clientbetriebssystems. Fähigkeit zur Einbindung in ein Netzwerk und zur sicheren Freigabe von Ordnern und Druckern. Sicherer Umgang mit einer Virtualisierungssoftware. Rechtliche Grundlagen: Kenntnisse über das rechtlich relevante Umfeld.		

Literatur:
<ul style="list-style-type: none"> gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums
Lehr- und Lernformen:
<ul style="list-style-type: none"> Seminare Selbststudium
Leistungsnachweise:
<ul style="list-style-type: none"> Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 19 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 25 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden: Seminare werden nach der fünfstufigen Notenskala (1 – 5) beurteilt.
Sprache(n):
Deutsch

1. Semester – KUST-1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Grundlagen										
Netzwerktechnik Grundlagen		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Hardware		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Clientbetriebssystem Grundlagen		1,00			S	0,75	0,00	9,00	16,00	1,00
Rechtliche Grundlagen		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Summe KUST-1		3,50				3,25	0,00	39,00	48,5	3,50
		3,50								3,50

Kurzzeichen: KUST-2	Modulthema: Server Systeme	
(Hochschul)Lehrgang: LG Betreuung von Kustodiaten im Bereich der Informatik	Modulverantwortliche/r:	
Studienjahr: 1.	ECTS-Credits: 4	Semester: 1.
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester, 1maliges Angebot im Lehrgangsverlauf	Niveaustufe (Studienabschnitt): 1	
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Pflichtmodul		
Basismodul		Aufbaumodul
Basismodul		
Verbindung zu anderen Modulen: KUST-1, KUST-3, KUST-4		
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine		
Bildungsziele: Die Studierenden		
<ul style="list-style-type: none"> • erlernen Linux Grundlagen und erhalten Kenntnisse um ein Linux-Betriebssystem benutzerdefiniert zu installieren. • erhalten die Kompetenzen zur Installation von grundlegenden Serverdiensten wie z.B. DHCP, DNS und Dateiservices unter Windows und Linux. • lernen das Benutzermanagement mit LDAP basierten Verzeichnisdiensten. • kennen die Möglichkeiten von Gruppenrichtlinien in Windows und können diese gezielt einsetzen. • erhalten die Fähigkeit zur Installation und Konfiguration von Apache und IIS Web Servern unter Berücksichtigung von sicherheitsrelevanten Aspekten. • können serverseitige Skriptumgebungen installieren und konfigurieren. 		
Bildungsinhalte:		
Linux Server Grundlagen: Linux Grundlagen, Installation, Benutzermanagement, Konfiguration von Diensten (DHCP, DNS, ...), Samba		
Windows Server Grundlagen: Installation, Konfiguration von Diensten (DHCP, DNS, ...), Active Directory, Benutzermanagement, Einbinden von Clients, Gruppenrichtlinien, Ordnerumleitungen, einfache Scripts		
Web Server: Installation von 2 verschiedenen WEB Servern (Apache, IIS); Konfiguration mehrerer Sites und Instanzen; Zertifikate und Verschlüsselung; Sicherung und Überwachung; Installation und Konfiguration von serverseitigen Script Umgebungen (ASP, PHP)		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:		
Linux Server Grundlagen: Fähigkeit zur benutzerdefinierten Installation und Wartung von Linux Servern und deren Diensten unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsaspekte.		
Windows Server Grundlagen: Fähigkeit zur benutzerdefinierten Installation und Wartung von Windows Servern und deren Diensten unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsaspekte. Fähigkeit zum Einrichten eines zentralen Verwaltungsdienstes (Active Directory) sowie zum Erstellen entsprechender Gruppenrichtlinien.		
Web Server Grundlagen: Fähigkeit zur Installation von Webservern unter Windows (IIS, Apache) und Linux (Apache). Fähigkeit zur Konfiguration von IIS unter Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Aspekte (https, Zugriffsberechtigungen, ...): Fähigkeit einfache WEB- Umgebungen und E-Learning Plattformen im Inter- und Intranet zu veröffentlichen.		
Literatur:		
<ul style="list-style-type: none"> • gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums 		
Lehr- und Lernformen:		
<ul style="list-style-type: none"> • Seminare • Selbststudium 		
Leistungsnachweise:		
<ul style="list-style-type: none"> • Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). 		

- Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 19 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 25 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden:
 - Seminare werden nach der fünfstufigen Notenskala (1 – 5) beurteilt.

Sprache(n):
Deutsch

1. Semester – Modul KUST-2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Server Systeme										
Windows Server Grundlagen		2,00			S	1,50	0,00	18,00	32,00	2,00
Linux Server Grundlagen		1,25			S	1,25	0,00	15,00	16,25	1,25
Web Server Grundlagen		0,75			S	0,75	0,00	9,00	9,75	0,75
Summe KUST-2		4,00				3,50	0,00	42,00	58,00	4,00
		4,00								4,00

Kurzzeichen: KUST-3	Modulthema: Server Systeme 2	
(Hochschul)Lehrgang: Beratungslehrer/innen	Modulverantwortliche/r:	
Studienjahr: 1.	ECTS-Credits: 4	Semester: 2.
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester, 1maliges Angebot im Lehrgangsverlauf	Niveaustufe (Studienabschnitt): 1	
Kategorie:	Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul
		Wahlmodul
	Basismodul	Aufbaumodul
		Aufbaumodul
Verbindung zu anderen Modulen: KUST-1, KUST-2, KUST-4		
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:		
Bildungsziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • erhalten die Fähigkeit Gruppen- und Sicherheitsrichtlinien in einer Windows Serverstruktur gezielt einsetzen. • erlernen Windows Server als Router und VPN Zugriffspunkte einzusetzen. • können Scripts adaptieren, erstellen. • lernen Novell Serverdienste benutzerdefiniert zu installieren und zu warten. • lernen die Grundlagen des Benutzermanagement im e-Directory. • erhalten die Fertigkeiten zur Auswahl und Implementierung geeigneter Methoden zur Installation von Betriebssystemen auf einer Vielzahl von Rechnern. • können Patches, Service Packs und Software zentral managen und verteilen. • lernen Strategien zur Sicherung von Serversystemen und Daten kennen und erlernen diese umzusetzen. 		
Bildungsinhalte: Windows Server II: Vertiefung Kenntnisse Windows Server; Gruppen- und Sicherheitsrichtlinien; Routing; VPN; Zusammenspiel Client Server; Scripts Linux und Novell: Linux- Serverdienste; OES; NSS Volumes; Rechte; e-Directory; Benutzermanagement; VPN; ZEN Works Deployment und Sicherung: automatisierte Installation; duplizieren von Rechnern; WDS; Software Verteilung; Patch Management; Sicherung und Disaster Recovery		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Windows Server II: Fähigkeit zum zielgerichteten Einsatz von Gruppen- und Sicherheitsrichtlinien; praktische Kenntnisse zum Einsatz von Windows Server als Router und VPN Zugriffspunkt. Linux und Novell: Fähigkeit zur benutzerdefinierten Installation und Wartung von Novell Servern; Kenntnisse zum zentralen Benutzermanagement mit Hilfe von Novell und e-Directory. Deployment und Sicherung: Auswahl und Implementierung geeigneter Verfahren zur Verteilung von Betriebssystemen und Software auf einer Vielzahl von Rechnern; Fähigkeit zur Entwicklung von geeigneten Sicherheitskonzepten und deren Umsetzung.		
Literatur: <ul style="list-style-type: none"> • gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums 		
Lehr- und Lernformen: <ul style="list-style-type: none"> • Seminare • Selbststudium 		
Leistungsnachweise: <ul style="list-style-type: none"> • Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). • Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 19 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 25 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen 		

Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden:
 - Seminare werden nach der fünfstufigen Notenskala (1 – 5) beurteilt.

Sprache(n):
 Deutsch

2. Semester –KUST-3	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Server Systeme 2										
Windows Server II		1,50			S	1,00	0,00	12,00	25,50	1,50
Linux und Novell		1,50			S	1,50	0,00	18,00	19,50	1,50
Deployment und Sicherung		1,00			U	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Summe KUST 3		4,00				3,50	0,00	42,00	58,00	4,00
	4,00									4,00

Kurzzeichen: KUST-4	Modulthema: Serverdienste	
(Hochschul)Lehrgang: Beratungslehrer/innen	Modulverantwortliche/r:	
Studienjahr: 1.	ECTS-Credits: 3,5	Semester: 2
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester, 1maliges Angebot im Hochschullehrgangsverlauf	Niveaustufe (Studienabschnitt): 1	
Kategorie:	Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul
		Wahlmodul
	Basismodul	Aufbaumodul
		Aufbaumodul
Verbindung zu anderen Modulen: KUST-1, KUST-2, KUST-3		
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:		
Bildungsziele: Die Studierenden		
<ul style="list-style-type: none"> erhalten die Fähigkeit zur benutzerdefinierten Installation und Konfiguration eines Mailservers. erlernen serverseitige Spamfilter zu installieren und zu warten. erwerben die Fähigkeit zum Benutzer- und Postfachmanagement auf Mailservern. lernen Techniken und Konzepte von Firewalls kennen. können einen Firewall unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsaspekte konfigurieren, warten und überwachen. erwerben die Kompetenzen um Serverdienste auf Firewalls zu veröffentlichen. erwerben die Fähigkeit zur Installation und Konfiguration eines aktuellen CMS. erhalten Kenntnisse zum Management und zur Wartung eines aktuellen CMS. erhalten Kenntnisse und Methoden zur Fehlersuche in umfangreichen Netzwerken. erwerben die Fähigkeiten um eine Abschlussarbeit zu erstellen. 		
Bildungsinhalte:		
Mailserver: Mailprotokolle; Installation; Benutzer-; Postfachmanagement; Konnektivität (POP,SMTP;IMAP; WEB Access); SPAM Filtering; Verteilerlisten; Sicherheit; Sicherung; Cloud Lösungen Firewall: Konzepte (Packet Filter, Stateful Packet Filtering, Application Layer, ...); Installation der Firewall; Routing; NAT; Zugriffs Regeln; Überwachung; Proxy- Server; Veröffentlichungen von Servern; Sicherheit und Sicherung; VPN WEB-Server – CMS: Auswahl, Installation, Konfiguration, Management und Wartung eines aktuellen CMS; Berechtigungen und Rollen; Sicherheit; Sicherung Trouble Shooting in Netzwerken: Fehlersuche in Netzwerken; Zusammenspiel von Server- und Clientsystemen; Fallbeispiele Vertiefung: Unterstützung bei der Erstellung der Abschlussarbeit		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:		
Mailserver: Kenntnisse über Mailprotokolle. Fähigkeit zur benutzerdefinierten Installation und Konfiguration eines Mailservers. Management von Benutzern, Gruppen und Postfächern auf Mailservern. Fähigkeit zum Einrichten unterschiedlicher Verbindungen sowie zum Handling von Spam-Abwehr, Verteilerlistenverwaltung, Sicherung. Firewall: Ausgezeichnete Kenntnisse über Firewallkonzepte. Fähigkeit zur benutzerdefinierten Installation und Konfiguration einer Firewall. Erstellung von Veröffentlichungsregeln und VPN-Zugriffen. Fähigkeit zum Einrichten von NAT und zum Erstellen der benötigten Routen. WEB-Server – CMS: Fähigkeit zur Installation, Konfiguration, Management und Wartung eines aktuellen CMS. Trouble Shooting in Netzwerken: Fähigkeit zur strukturierten Fehlersuche in Netzwerken und in komplexen Server-Clientsystemen		
Literatur:		
<ul style="list-style-type: none"> gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums 		
Lehr- und Lernformen:		
<ul style="list-style-type: none"> Seminare Übungen Selbststudium 		

Leistungsnachweise:

- Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums).
- Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 19 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 25 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden:
- Seminare werden nach der fünfstufigen Notenskala (1 – 5) beurteilt.

Sprache(n):

Deutsch

2. Semester – Modul KUST-4	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FW	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Serverdienste										
Mailserver		0,75			S	0,75	0,00	9,00	9,75	0,75
Firewall		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Trouble Shooting in Netzwerken		0,50			U	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
WEB-Server – CMS		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Vertiefung		0,25			S	0,50	0,00	6,00	0,25	0,25
Summe KUST-4		3,50				3,75	0,00	45,00	42,50	3,50
		3,50								3,50

Teil III: Prüfungsordnung

§ 14 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den zweisemstrigen Lehrgang „**Betreuung von Kustodiaten im Bereich der Informatik**“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 35 Z 2 HG.

§ 15 Informationspflicht

(1) Informationspflicht zu Lehrveranstaltungen:

Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studienseesters nachweislich in schriftlicher Form

(Lehrveranstaltungsprofil) über

- die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul,
 - die Anwesenheitsverpflichtung der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen,
 - die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien und die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. § 37 HG 2005 sowie unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungen
- zu informieren.

(2) Informationspflicht zur Modularisierung:

Die Lehrgangsleitung hat die Studierenden über die zusätzlich im Rahmen des unbetreuten Selbststudiums zu erbringenden Arbeiten für die Abschlüsse der einzelnen Module nachweislich zu informieren und ebenso über die notwendigen Bestimmungen das Abschlussmodul und den Lehrgangsabschluss betreffend.

§ 16 Anmeldeerfordernisse

Studierende müssen sich gemäß dem von der Lehrgangsleitung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere

- für alle Lehrveranstaltungen,
 - Prüfungen über Lehrveranstaltungen,
 - bzw. den Lehrgangsabschluss
- anmelden.

§ 17 Modulabschluss

(1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt nach den Angaben in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der einzelnen Lehrveranstaltungsprofile positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls (siehe Modulbeschreibungen) voraus.

§ 18

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung

- (1) Bei Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung besteht in diesem Curriculum eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH. Wird diese Anwesenheitsverpflichtung um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen der Lehrgangseitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (2) Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen erfolgt nach dem Modus (Notenskala von 1 – 5 oder nach dem Modus E/O), der in den Modulbeschreibungen im Detail ausgewiesen ist.
- (3) Prüfungen über Lehrveranstaltungen der o.g. Typen sind bei der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter in der von ihr/ihm bekannt gegebenen Form (schriftlich, mündlich, praktisch) abzulegen. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat mindestens drei Prüfungstermine bis zum Ende des auf den Abschluss der Lehrveranstaltung folgenden Studienseesters anzubieten.

§ 19

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft

- (1) Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH.
- (3) Wird die Anwesenheitsverpflichtung gemäß Abs. 1 um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen mit der Lehrgangseitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (4) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern durch mehrere, mindestens jedoch zwei Leistungsfeststellungen unter Einbeziehung allfälliger Studienaufträge.
- (5) Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen erfolgt nach dem Modus (Notenskala von 1 – 5 oder nach dem Modus E/O), der in den Modulbeschreibungen im Detail ausgewiesen ist.
- (6) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die (Hochschul-)Lehrgangskoordination umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (7) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 20 abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 28.

§ 20
Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs
Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion

- (1) Bei diesen Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine durchgehende Anwesenheitsverpflichtung (100 vH).
- (2) Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen erfolgt nach dem Modus (Notenskala von 1 – 5 oder nach dem Modus E/O), der in den Modulbeschreibungen im Detail ausgewiesen ist.
- (3) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die (Hochschul-)Lehrgangskoordination umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (4) Bei negativer Beurteilung der Leistungen ist die/der Studierende berechtigt, die Lehrveranstaltung einmal zu wiederholen. Wird diese Wiederholung negativ beurteilt, so gilt das Studium gem. § 59 Abs. 2 Z 4 bzw. 6 HG 2005 als vorzeitig beendet.

§ 21

Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung

- (1) Vorlesungen (V): Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch den Vortrag der/des Lehrenden erfolgt.
- (2) Seminare (S): Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.
- (3) Übungen (U): Dies sind Lehrveranstaltungen, in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.
- (4) Exkursionen (E): Exkursionen ermöglichen eine praxisbezogene Auseinandersetzung mit den Aspekten des jeweiligen pädagogischen Fachbereichs. Lehrende und Studierende kooperieren in der Vorbereitung, Planung, Durchführung und Auswertung der Lehrveranstaltung.
- (5) Arbeitsgemeinschaften (A): Sie dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen.
- (6) Praktika (P): Praktika werden direkt in externen Einrichtungen durchgeführt. Sie passen inhaltlich zu der inhaltlich eigenen Studienrichtung und bauen auf die bisherigen Studieninhalte auf. So soll es den Studierenden möglich sein, die notwendigen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln.
- (7) Tutorien (T): Tutorien sind lehrveranstaltungsbegleitende Betreuungen die von Lehrenden und/oder dazu qualifizierten Studierenden geleitet werden.
- (8) Mentorien (M): Diese Form der lehrveranstaltungsbegleitenden Betreuung dient der Förderung der persönlichen und beruflichen Entwicklung der/des Studierenden durch einen erfahrenen und qualifizierten Kollegen/eine erfahrene und qualifizierte Kollegin des jeweiligen Fachgebietes.
- (9) Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung (F): Lehrveranstaltungen der Typen Vorlesung, Seminar, Übung (ausgenommen aus dem Studienfachbereich „Schulpraktische Studien“ gemäß § 6 HCV 2006) und Arbeitsgemeinschaften können Fernstudienelemente enthalten. Sie dienen der individuellen, zeitlich und örtlich unabhängigen Bearbeitung von Lehrinhalten, die in einer elektronischen Lernumgebung angeboten werden können.

§ 22

Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (1) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
- (2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der Abschlussarbeit wird auf die Bestimmungen in § 32 dieser Prüfungsordnung verwiesen.
- (3) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.

- (4) Die Mitglieder einer Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der/dem Studierenden jedenfalls zu erläutern und auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 6 Jahre, bei abschließenden Prüfungen mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (5) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 23

Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 Abs. 3 HG 2005 mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ (E), die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ (O) zu lauten.
- (4) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- (5) Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ (E) bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ (O)) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.

§ 24

Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Prüfungen über Lehrveranstaltungen können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und sollen spätestens am Ende des darauffolgenden Studiensemesters nach Abschluss der

Lehrveranstaltung abgelegt werden. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Lehrgangsleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der Pädagogischen Hochschule.

- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission, in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 ist das Ergebnis einer mündlichen Prüfung der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Erfassung von Ergebnissen in PH-Online hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.
- (4) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (5) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

§ 25

Anrechnung von Prüfungsantritten

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
 - die negative Beurteilung einer Prüfung,
 - der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel,
 - der ungerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, ohne dass sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist der gerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung nicht anzurechnen (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, wobei sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (3) Ob ein gerechtfertigter oder ungerechtfertigter Rücktritt vorliegt, entscheidet gegebenenfalls das in der Satzung bestimmte Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark. Die/der Studierende ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren und diese ist in der Studierendenevidenz zu vermerken.

§ 26

Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Die Prüfungskommission wird von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

§ 27

Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe § 44 Abs. 1 HG 2005).
- (2) Für die Nichtigerklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des § 45 HG 2005 Anwendung:
 - Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
 - Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
 - Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 28

Abschlussarbeit mit Präsentation

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine eigenständige Arbeit, die während des letzten Semesters nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu erstellen ist, und umfasst einen Workload von 2 ECTS-Credits.
- (2) Abschlussarbeiten sind Einzelarbeiten. Mehrere Abschlussarbeiten können zueinander in einem fachlichen Zusammenhang stehen, jedoch müssen die Bearbeitung und die Beurteilung fachlich in einem Zusammenhang stehender Abschlussarbeiten unabhängig voneinander erfolgen können.

§ 29

Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit mit Präsentation

- (1) Die zuständige Leitung der Organisationseinheit legt die Termine für die Anmeldung zur Abschlussarbeit,

- den Zeitraum des Verfassens, die Anmeldung zur Präsentation und die Präsentation der Abschlussarbeit fest. Die/der Studierende hat sich entsprechend der Terminfestsetzung rechtzeitig zur Abschlussarbeit bzw. zur Präsentation bei der Leitung der Organisationseinheit anzumelden.
- (2) Die Themenfindung erfolgt einvernehmlich zwischen der/dem Studierenden und der Themenstellerin/dem Themensteller. Die Themensteller/innen für die Abschlussarbeit sind die Lehrenden des gewählten Lehrganges. Die/der Studierende hat nach Maßgabe der Möglichkeiten das Recht eine Lehrende/einen Lehrenden zur Themenstellung und Betreuung unter Berücksichtigung seiner/ihrer Belastungsgrenzen auszuwählen. Das Thema ist so zu vereinbaren, dass die Abfassung eine Auseinandersetzung mit berufsfeldbezogenen oder mit praxisrelevanten Aspekten verlangt.
 - (3) Thema und Themensteller/in sind der Leitung der Organisationseinheit bis zu dem von ihm/ihr festgelegten Termin schriftlich gemäß den geltenden Formalitäten der Organisationseinheit zur Kenntnis zu bringen.
 - (4) Richtlinien zur Abfassung und Gestaltung der Abschlussarbeit und der Präsentation sowie die Beurteilungskriterien sind der/dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen nach der Festlegung des Themas durch die Themenstellerin/den Themensteller der Abschlussarbeit schriftlich mitzuteilen.
 - (5) Während der Erstellung der Abschlussarbeit haben die Studierenden das Recht der Betreuung/Beratung durch die Themenstellerin/den Themensteller.
 - (6) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 (zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2009) zu beachten.
 - (7) Der Termin der Einreichung wird von der zuständigen Leitung der Organisationseinheit festgesetzt. Die Abschlussarbeit ist
 - direkt bei der Themenstellerin/bei dem Themensteller in einfacher gebundener Form und
 - in digitaler als auch in einfacher gebundener Form bei der Lehrgangsbüro zur Beurteilung einzureichen unter Beifügung der folgenden eigenhändig unterfertigten Erklärung der/des Studierenden: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst und dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Abschlussarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt.“
 - (8) Die Themenstellerin/der Themensteller übermittelt eine Beurteilung in Form eines schriftlichen Gutachtens innerhalb von 4 Wochen an die Leitung der Organisationseinheit.
 - (9) Nur positiv beurteilte Arbeiten dürfen präsentiert werden.
 - (10) Die Mitglieder der Prüfungskommission der Abschlusspräsentation werden von der zuständigen Leitung der Organisationseinheit bestellt. Diese Kommission hat mindestens drei Prüfer/innen zu umfassen, darunter den/die Themensteller/in der Abschlussarbeit.
 - (11) Die Benotung erfolgt unter Berücksichtigung des schriftlichen Beurteilungsvorschlags gem. Abs. (8). Die Mitglieder sind angehalten mit der/dem Studierenden in einen kritischen bzw. reflexiven Diskurs über die Abschlussarbeit einzutreten.
 - (12) Bei negativer Beurteilung der Abschlussarbeit mit Präsentation kann die gesamte Leistung dreimal wiederholt werden.

§ 30

Abschluss des Lehrganges

Der Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module und die Abschlussarbeit inkl. Präsentation positiv abgeschlossen wurden, wobei die doppelte Mindeststudiendauer gemäß § 59 Abs. 2 Z. 5 nicht überschritten werden darf.

Nach Abschluss des Lehrganges ist der/dem Studierenden ein Abschlusszeugnis für den Lehrgang auszustellen.

Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am (Hochschul)Lehrgang kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.

**Teil IV:
Schlussbemerkungen**

**§ 31
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Teil V: Begutachtungsverfahren

§ 32 Begutachtungsverfahren

Gemäß § 42 Abs. 4 HG 2005 sind die Curricula vor der Erlassung durch die Studienkommission einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Die Curricula werden den eingebundenen Behörden und Institutionen über Email bekannt gemacht mit dem Hinweis auf den jeweiligen Link zur Website der PHSt, auf der die Dokumente für den angegebenen Zeitraum abrufbar sind. Diese Bekanntmachung enthält den Begutachtungszeitraum (Dauer: vierzehn Tage) und den Vermerk, dass nach Ablauf dieser Frist Bedenkenfreiheit angenommen wird.

§ 33 Eingebundene Institutionen und Personen

- (1) Landesschulrat für Steiermark
- (2) Andere Pädagogische Hochschulen

§ 34 Ergebnisse

Nach dem Abschluss des Begutachtungsverfahrens stellt die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark zusammenfassend fest, dass für den (Hochschul)Lehrgang dieses Curriculums Bedenkenfreiheit angenommen werden kann.

Teil VI: Anhang

- | | |
|--------------------------------|--|
| (1) Erstellungsdatum: | Version 14.02.2011 |
| (2) Ansprechpersonen/Kontakt: | |
| Institutsleitung: | Ing. Martin Teufel
mailto: martin.teufel @phst.at
Tel.: 0316 8067 5 2501 |
| Inhalt und formale Gestaltung: | Mag. Thorsten Jarz |

Informationen der STUKO:

Endversion der Begutachtung: Schulz/Birnbaumer 24.07.2011



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Curriculum

gemäß Hochschulgesetz 2005
(BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.03.2006)
und der Hochschul-Curriculaverordnung 2006
(BGBl. II Nr. 495/2006 vom 21.12.2006)
vom 04.04.2011

für den Lehrgang

Medienpädagogik

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Qualifikationsprofil und Kompetenzkatalog	3
§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze	3
§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums	3
§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien	3
Teil II: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 4 Organisationseinheit	4
§ 5 Geltungsbereich und Bedarf	4
§ 6 Gestaltung der Studien	4
§ 7 Umfang und Zeitplan	4
§ 8 Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload	5
§ 9 Angaben zu lehrgangübergreifenden Modulen	5
§ 10 Abschluss	5
§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien	5
Teil III: Curriculum	6
§ 12 Curriculum – Modulraster	6
§ 13 Curriculum - Modulübersicht	8
§ 14 Curriculum - Modulbeschreibungen	10
Teil IV: Prüfungsordnung	18
§ 15 Geltungsbereich	18
§ 16 Informationspflicht	18
§ 17 Anmeldeerfordernisse	18
§ 18 Modulabschluss	19
§ 19 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung	19
§ 20 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft	20
§ 21 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung	20
§ 22 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen	20
§ 23 Generelle Beurteilungskriterien	21
§ 24 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen	21
§ 25 Anrechnung von Prüfungsantritten	22
§ 26 Wiederholungen von Prüfungen	22
§ 27 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen	23
§ 28 Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des (Hochschul)Lehrgangs	23
§ 29 Abschlussarbeit mit Präsentation	23
§ 30 Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit mit Präsentation	23
§ 31 Abschluss des Lehrganges	24
Teil V: Schlussbemerkungen	25
§ 32 In-Kraft-Treten	25
Teil VI: Begutachtungsverfahren	26
§ 33 Begutachtungsverfahren	26
§ 34 Eingebundene Institutionen und Personen	26
§ 35 Ergebnisse	26
Teil VII: Anhang	26

Teil I: Qualifikationsprofil und Kompetenzkatalog

§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze

Der Besuch dieses Lehrgangs vermittelt Kenntnisse, Methoden und Einsichten, die für die Bereicherung des Unterrichts nach medienpädagogischen Gesichtspunkten hilfreich sind.

Die Teilnehmer/innen erwerben sowohl praxisrelevante Kompetenzen für den Umgang mit Medien als auch Strategien, die für die Beratung und Implementierung in interdisziplinären Settings Voraussetzung sind.

Besonders berücksichtigt werden:

- Grundlagen der Medienpädagogik (medpaed-1)
- Medienforschung (medpaed-1, medpaed-2)
- Mediendidaktik (medpaed-4)
- ein hoher Aktualitätsbezug bei spezifischen interdisziplinären Inhalten und Themenfeldern durch breite Betrachtungsweisen moderner Medien- und Sozialformen.

§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind folgende institutsexternen bzw. PH-externen Personen beteiligt:

- Herr Mag. Johannes Dorfinger, Zentrum 5 – Pädagogische Hochschule Steiermark
- Herr Mag. Thorsten Jarz, Zentrum 5 – Pädagogische Hochschule Steiermark
- Herr Ing. Martin Teufel, Zentrum 5 – Pädagogische Hochschule Steiermark

§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

Die Konzeption des Studienplanes orientiert sich am Studienplänen anderer europäischer Hochschulen.

- FHS St.Gallen: Zertifikatslehrgang Medienpädagogik – Medienkompetenz im Zeitalter der Neuen Medien
- UNI Regensburg: Erweiterungsfach Medienpädagogik (www.medpaed.de)
- UNI Augsburg: Magisterstudium Medienpädagogik
- UNI München: Erweiterungsfach Medienpädagogik (<http://tinyurl.com/yzlfuqp>)

Teil II: Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Organisationseinheit

Der Lehrgang „Medienpädagogik“ ist ein Lehrgang in der Organisationseinheit Zentrum 5, „IT und Medien“ der Pädagogischen Hochschule Steiermark, unter der Leitung von Herrn Dipl. Päd. Ing. Martin Teufel, mailto: z5@phst.at

§ 5 Geltungsbereich und Bedarf

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrgangs „Medienpädagogik“ gemäß dem Hochschulgesetz 2005, im Folgenden kurz: HG 2005, und der Hochschulcurriculaverordnung 2006, im Folgenden kurz: HCV 2006, im öffentlich-rechtlichen Bereich. Gemäß § 8 HG 2005 hat die Pädagogische Hochschule Steiermark den Auftrag, neben den Studiengängen weitere Bildungsangebote in allgemein pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß § 39 in der Form von Lehrgängen und Hochschullehrgängen.

Dieser Lehrgang versteht sich als Basisausbildung für Lehrerinnen und Lehrer an steirischen Schulen und möchte eine Orientierung in diesem besonderen pädagogischen Handlungsfeld bieten und Grundlagen vermitteln. Neben den Inhalten steht insbesondere die Stärkung des Mutes und des Handlungswillens der Lehrpersonen im Mittelpunkt dieser Bildungsmaßnahme der berufsbezogenen Weiterbildung.

§ 6 Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 bis 4 HCV 2006 zur Anwendung.

§ 7 Umfang und Zeitplan

Der (Hochschul)Lehrgang umfasst eine Dauer von 2 Semestern und einen Arbeitsaufwand von 18 ECTS. Der Beginnzeitpunkt ist mit dem Sommersemester 2011/12 festgesetzt.

§ 8

Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload

Die Selbststudienanteile dieses (Hochschul)Lehrgangs überschreiten das 50%-Limit der Gesamtworkload. Die Überschreitungen begründen sich in einer gegenüber anderen Lehrgängen erhöhten Anforderung an Eigenleistungen, z.B. aufgrund der besonderen Konzeption des Lehrgangs, die die Anrechenbarkeit an anderen Hochschulen und universitären Einrichtungen gewährleisten möchte, wofür eine umfassende Lektüre von Fachliteratur und die sorgfältige Abfassung von Dokumentationen und schriftlichen Arbeiten auf der Basis des wissenschaftlichen Arbeitens nötig ist. Zusätzlich ist hervorzuheben, dass eine eingehende Auseinandersetzung mit technisch komplexen Programmen und Systemen notwendig ist.

§ 9

Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen

In diesem Lehrgang sind keine lehrgangsübergreifenden Module vorgesehen.

§ 10

Abschluss

Lehrgangszeugnis

§ 11

Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien

Gemäß den und ergänzend zu den Bestimmungen des § 51 (3) HG 2005 und des § 19 (1) HCV 2006 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

- ein abgeschlossenes Lehramtsstudium
- entweder a) Nachweis der Kenntnisse über die Inhalte folgender Module des ECDL zu erbringen:
 - „Grundlagen der Informationstechnologie“
 - „Computerbenutzung und Betriebssystemfunktionen“
 - „Textverarbeitung“
 - „Informations- und Kommunikationsnetze“
 - „Präsentation und Grafik“
- oder b) positive Absolvierung des Lehrgangs Computer-Basiskompetenzen für LehrerInnen

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerberinnen/Zulassungsbewerber zur Immatrikulation zugelassen werden können, entscheidet der Termin der Anmeldung über die Aufnahme.

Teil III: Curriculum

§ 12 Curriculum – Modulraster

Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 5: Modulraster Lehrgang „Medienpädagogik“

1. Semester		1. Semester		2. Semester		2. Semester	
MP1		MP2		MP3		MP4	
Grundlagen		Medienforschung1		Medienforschung2		Mediendidaktik	
4,50 EC	4,00 SWSt.	4,00 EC	3,00 SWSt.	3,50 EC	3,50 SWSt.	4,00 EC	3,50 SWSt.
1,00 HW	3,50 FWD	4,00 FWD		3,50 FWD		4,00 FWD	
4,50 EC	4,00 SWSt.	4,00 EC	3,00 SWSt.	3,50 EC	3,50 SWSt.	4,00 EC	3,50 SWSt.
Abschlussarbeit (2,00 EC)							

Gesamtsummen:

	HW	FWD	SP	ES	SWSt.				EC
Summe MP1	1,00	3,50	0,00	0,00	4,00	0,00	48,00	64,50	4,50
Summe MP2	0,00	4,00	0,00	0,00	3,00	0,00	36,00	64,00	4,00
Summe MP3	0,00	3,50	0,00	0,00	3,50	0,00	42,00	45,50	3,50
Summe MP4	0,00	4,00	0,00	0,00	3,50	0,00	42,00	58,00	4,00
	1,00	15,00	0,00	0,00	14,00	0,00	168,00	232,00	16,00
Abschlussarbeit								50,00	2,00
Gesamtsumme								450,00	18,00

Legende: EC European Credit
SWSt. Semesterwochenstunde (1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten), auch SWS
WP Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

*) Angabe der Studienabschnitte nur, wenn sie für den (H)LG im Curriculum vorgesehen sind

§ 13 Curriculum - Modulübersicht

Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 5 Modulübersicht Lehrgang „Medienpädagogik“

1. Semester – Modul MP1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Grundlagen										
Geschichte und Grundlagen der Medien	1,00				S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
LMS		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Mobile learning		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Bild- und Audiotbearbeitung		1,50			S	1,00	0,00	12,00	25,50	1,50
Summe MP1 – 1. Semester	1,00	3,50				4,00	0,00	48,00	64,50	4,50
	4,50									4,50

1. Semester – Modul MP2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Medienforschung1										
Wissenschaftliche Theorien und Modelle 1		1,50			S	1,00	0,00	12,00	25,50	1,50
Social media		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Flash		1,50			S	1,00	0,00	12,00	25,50	1,50
Summe MP2		4,00				3,00	0,00	36,00	64,00	4,00
	4,00									4,00

2. Semester - Modul MP3	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Medienforschung2										
Wissenschaftliche Theorien und Modelle 2		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13	1,00
Game based learning		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13	1,00
Medienerziehung		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,5	0,50
Begabungs- und Begabtenförderung		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,5	0,50
Rechtliche Grundlagen		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,5	0,50
Summe MP3		3,50				3,50	0,00	42,00	45,50	3,50
	3,50									3,50

4. Semester – MP4	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Mediendidaktik										
Mediendidaktik		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Videobearbeitung		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Vertiefung		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Projektarbeit		2,00 2,00			S	1,50	0,00	18,00	32,00	2,00
Summe BL4		4,00				3,50	0,00	42,00	58,00	4,00
		4,00								4,00

Abschlussarbeit								50,00	2,00
-----------------	--	--	--	--	--	--	--	-------	------

Legende:

Allgemeine Angaben:

- EC European Credit
 SWSt. Semesterwochenstunde
 *) 1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. (auch SWS)
 (H)LGÜ (Hochschul)Lehrgangsübergreifendes Modul
 WP Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der Weiterbildung:

- V Vorlesung
 S Seminar
 U Übung

§ 14 Curriculum - Modulbeschreibungen

Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 5 Modulbeschreibung Lehrgang „Medienpädagogik“

Kurzzeichen: MP1	Modulthema: Grundlagen	
(Hochschul)Lehrgang: Medienpädagogik	Modulverantwortliche/r:	
Studienjahr: 1.	ECTS-Credits: 4,5	Semester: 1.
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester, 1maliges Angebot im Lehrgangsverlauf	Niveaustufe (Studienabschnitt): 1	
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Pflichtmodul		
Basismodul	Aufbaumodul	
Basismodul		
Verbindung zu anderen Modulen: zu allen		
Bei (hochschul)lehrgangsausübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine		
Bildungsziele: Die Studierenden...		
<ul style="list-style-type: none"> • erkennen und verstehen verschiedene Medienbegriffe. • lernen die Entwicklung der Medien und deren Einfluss auf Mensch und Gesellschaft kennen. • erhalten Einblicke in aktuelle medienpädagogische Projekte. • verstehen, dass die Lerngewohnheiten der Kinder der digitalen Umwelt angepasst sind. • erkennen Medienkompetenz als Schlüsselfaktor der gesellschaftlichen Gegenwart. • können Bild- und Audiodateien zur Verwendung im e-Learning Kontext bearbeiten. 		
Bildungsinhalte:		
<p>Geschichte und Grundlagen der Medien: Die Suche nach der Lernmaschine – von der Buchstabiermaschine über den Programmieren Unterricht zum e-Learning. Skinner und Hollands lineare Lehrprogramme. Vorstellen von Medienbegriffen und neuer Strömungen in der Anwendung von Medien.</p> <p>Lernmanagementsysteme: Kennenlernen gängiger Lernmanagementsysteme und Erprobung konkreter Nutzungsmodelle.</p> <p>Mobile Learning: Möglichkeiten mobiler Geräte zur Gestaltung eines grenzenlosen Lernraumes. Konkrete Anwendungsmöglichkeiten (z.B.: QR-Codes, GPS, Kamera,...)</p> <p>Bild- und Audiotbearbeitung: Standardprogramme zur Bild- und Audiotbearbeitung.</p>		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:		
<p>Geschichte und Grundlagen der Medien: Kenntnisse der wichtigsten Meilensteine der Medienentwicklung, sowie der gängigen Grundlagen zur Medientechnik.</p> <p>Lernmanagementsysteme: Fähigkeit zur Bewertung und Nutzung der wichtigsten gängigen Lernmanagementsysteme.</p> <p>Mobile Learning: Fähigkeit mobile Geräte auf ihre Unterrichtstauglichkeit zu beurteilen, die Kollegenschaft über Gefahren und Möglichkeiten aufzuklären und einfache Anwendungen selbst zu erstellen.</p> <p>Bild- und Audiotbearbeitung: Fähigkeit zur Bearbeitung von Bild- und Audiotdateien zur Verwendung im e-Learning-Kontext.</p>		

Literatur:
<ul style="list-style-type: none"> gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums
Lehr- und Lernformen:
<ul style="list-style-type: none"> Seminare mit interaktiven Sequenzen, medialer Präsentation und Unterstützung Selbststudium
Leistungsnachweise:
<ul style="list-style-type: none"> Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 16 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 18 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 23 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden: Vorlesungen und Seminare werden nach der fünfstufigen Notenskala (1 – 5) beurteilt.
Sprache(n):
Deutsch

1. Semester – Modul MP1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Grundlagen										
Geschichte und Grundlagen der Medien	1,00				S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Lernmanagementsysteme		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Mobile Learning		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Bild- und Audiotbearbeitung		1,50			S	1,00	0,00	12,00	25,50	1,50
Summe MP1 – 1. Semester	1,00	3,50				4,00	0,00	48,00	64,50	4,50
		4,50								4,50

Kurzzeichen: MP2	Modulthema: Medienforschung 1	
(Hochschul)Lehrgang: Medienpädagogik	Modulverantwortliche/r:	
Studienjahr: 1.	ECTS-Credits: 4	Semester: 1.
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester, einmaliges Angebot im Lehrgangsverlauf	Niveaustufe (Studienabschnitt): 1	
Kategorie:	Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul
		Wahlmodul
	Basismodul	Aufbaumodul
	Basismodul	
Verbindung zu anderen Modulen: zu allen		
Bei (hochschul)lehrgangübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine		
Bildungsziele: Die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> • erkennen die Möglichkeiten digitaler Medien im Bildungsbereich. • lernen sich mit ausgewählten Bereichen der Medienwissenschaft, der Medienwirkungs- und Mediennutzungsforschung auseinander zu setzen. • erkennen Spiele als wichtigen Lernpartner der "digital natives" und können diese auf ihre Lernwirksamkeit bewerten. • können einfache Lernapplikationen selbst erstellen. 		
Bildungsinhalte: Wissenschaftliche Theorien und Modelle: Definitionen von e-Learning. „Technology enhanced learning“ im Spannungsfeld von Pädagogik, Informatik und „Human Computer Interaction“. Historische Entwicklung von Lerntheorien. Social Media: Facebook & Co als soziale Interaktionsplattformen. Kollaborative Arbeitsmethoden mit Hilfe von Social Media. Flash: Adobe Flash als plattformunabhängige Software zur Erstellung eigener Lernapplikationen.		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Wissenschaftliche Theorien und Modelle: Kenntnisse der wichtigsten Lerntheorien und ihrer Vertreter. Fähigkeit die Medienpädagogik im wissenschaftlichen Umfeld einzuordnen und mit anderen Wissenschaftsdisziplinen zu verknüpfen. Social Media: Social Media als Kommunikations- und Lernwerkzeuge im Unterricht einsetzen. Flash: Erstellen einfacher Lernapplikationen mit Adobe Flash.		
Literatur: <ul style="list-style-type: none"> • gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums 		
Lehr- und Lernformen: <ul style="list-style-type: none"> • Seminare mit interaktiven Sequenzen, medialer Präsentation und Unterstützung • Selbststudium 		
Leistungsnachweise: <ul style="list-style-type: none"> • Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 16 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). • Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 18 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 23 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden: Seminare werden nach der fünfstufigen Notenskala (1 – 5) beurteilt. 		
Sprache(n): Deutsch		

1. Semester – Modul MP2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Medienforschung1										
Wissenschaftliche Theorien und Modelle 1		1,50			S	1,00	0,00	12,00	25,50	1,50
Social media		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Flash		1,50			S	1,00	0,00	12,00	25,50	1,50
Summe MP2		4,00				3,00	0,00	36,00	64,00	4,00
		4,00								4,00

Kurzzeichen: MP3	Modulthema: Medienforschung 2	
(Hochschul)Lehrgang: Medienpädagogik	Modulverantwortliche/r:	
Studienjahr: 1.	ECTS-Credits: 3,5	Semester: 2.
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester, 1maliges Angebot im Lehrgangsverlauf	Niveaustufe (Studienabschnitt): 1	
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Basismodul		Aufbaumodul
Verbindung zu anderen Modulen: zu allen		
Bei (hochschul)lehrgangübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine		
Bildungsziele: Die Studierenden...		
<ul style="list-style-type: none"> verstehen die wissenschaftlichen Theorien zur Medienpädagogik und deren Auswirkungen auf die künftigen Ansprüche der Schülerinnen und Schüler. können Text, Bild, Video und Audio so in e-Learning Modelle einbauen, dass die lernpsychologischen Grundprinzipien bestmöglich unterstützt werden. können Lernmanagementsysteme zur Erweiterung der Unterrichtstätigkeit nutzen. können hochbegabte Schülerinnen und Schüler, sowie jene mit speziellem Förderbedarf durch neue Medien speziell unterstützen und in heterogenen Gruppen zielgerichtet fördern. kennen die rechtlichen Rahmenbedingungen der Mediennutzung und -entwicklung. 		
Bildungsinhalte:		
Wissenschaftliche Theorien und Modelle 2: Lerntheorien im e-Learning Kontext. Das SOI-Modell (Selektion - Organisation - Integration) für multimediales Lernen. Gestaltung von Text, Bild, Video und Audio in e-Learning Modellen. Game Based Learning: Möglichkeiten spielbasierter Anwendungen zur indirekten Lernförderung. Konkrete Beispiele aus der Welt der online und offline Spiele. Medienerziehung: Konkrete Gefahren und Risiken, aber auch Möglichkeiten und Stärken digitaler Medien. Begabungs- und Begabtenförderung: Neue Medien zur Unterstützung von Begabungs- und Begabtenförderung. Kennen lernen konkreter Fallbeispiele und Lösungsmöglichkeiten. Entwicklung eigener Anwendungen zur Begabungs- und Begabtenförderung. Rechtliche Grundlagen: Konkrete Haftungsfragen, Urheberrecht und Fallbeispiele.		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:		
Wissenschaftliche Theorien und Modelle 2: Das SOI-Modell als Grundlage zur Erstellung von e-Learning Modellen anwenden können. Game Based Learning: Fähigkeit Spiele auf ihre Lernrelevanz und ihre kognitive und kreative Wirksamkeit zu beurteilen, sowie eigene Lernspiele zu entwickeln. Medienerziehung: Fähigkeit neue Medien auf ihren Mehrwert und ihr Gefahrenpotential zu beurteilen und diese Kompetenz an Schülerinnen und Schüler weiterzugeben. Begabungs- und Begabtenförderung: Fähigkeit neue Medien als Hilfsmittel der Begabungs- und Begabtenförderung zu erkennen und deren Einsatz als solche zu planen. Rechtliche Grundlagen: Kenntnisse über das rechtlich relevante Umfeld im Bereich der neuen Medien.		
Literatur:		
<ul style="list-style-type: none"> gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums 		
Lehr- und Lernformen:		
<ul style="list-style-type: none"> Seminare mit interaktiven Sequenzen, medialer Präsentation und Unterstützung Selbststudium 		

Leistungsnachweise: <ul style="list-style-type: none"> Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 16 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 18 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 23 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden: Seminare werden nach der fünfstufigen Notenskala (1 – 5) beurteilt.
Sprache(n): Deutsch

2. Semester - Modul MP3	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Medienforschung2										
Wissenschaftliche Theorien und Modelle 2		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Game based learning		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Medienerziehung		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Begabungs- und Begabtenförderung		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Rechtliche Grundlagen		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Summe MP3		3,50				3,50	0,00	42,00	45,50	3,50
		3,50								3,50

Kurzzeichen: MP4	Modulthema: Mediendidaktik	
(Hochschul)Lehrgang: Medienpädagogik	Modulverantwortliche/r:	
Studienjahr: 1.	ECTS-Credits: 4	Semester: 2.
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester, 1maliges Angebot im Lehrgangsverlauf	Niveaustufe (Studienabschnitt): 1	
Kategorie:	Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul
		Wahlmodul
	Basismodul	Aufbaumodul
	Basismodul	
Verbindung zu anderen Modulen: zu allen		
Bei (hochschul)lehrgangübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine		
Bildungsziele: Die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> • erkennen die Möglichkeiten neuer Medien zur Schulentwicklung. • verstehen den didaktischen Aufbau von Medienlandschaften und sind fähig diesen in der Praxis umzusetzen. • sind in der Lage ein großes medienpädagogisches Projekt in Teamarbeit zu realisieren. 		
Bildungsinhalte: Mediendidaktik: didaktische Konzeption von Medienlandschaften für Bildungsinstitutionen. Beitrag zur Schulentwicklung mit Hilfe neuer Medien. Videobearbeitung: Standardprogramme zur Aufzeichnung und Bearbeitung von Videodateien. Projektarbeit: Erstellung eines medienpädagogischen Lernprojektes auf einem ausgewählten Medium in Teamarbeit. Vertiefung: Unterstützung bei der Erstellung der Abschlussarbeit		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Mediendidaktik: Kenntnis der Bedingungen, die für eine erfolgreiche Umsetzung von Medienlandschaften nötig sind. Fähigkeit zur Nutzung neuer Medien als Impuls zur Schulentwicklung. Videobearbeitung: Fähigkeit Videoaufnahmen zur Einbindung im e-Learning-Kontext zu erstellen und zu bearbeiten. Projektarbeit: Fähigkeit medienpädagogische Projekte in Teamarbeit zu realisieren und im Unterrichtsgeschehen einzubinden.		
Literatur: <ul style="list-style-type: none"> • gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums 		
Lehr- und Lernformen: <ul style="list-style-type: none"> • Seminare mit interaktiven Sequenzen, medialer Präsentation und Unterstützung • Übungen in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden. • Selbststudium 		
Leistungsnachweise: <ul style="list-style-type: none"> • Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 16 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). • Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 18 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 23 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden: Seminare werden nach der fünfstufigen Notenskala (1 – 5) beurteilt. • Die Abschlussarbeit wird nach der Notenskala von 1 - 5 beurteilt. 		
Sprache(n): Deutsch		

4. Semester – Modul MP4	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Mediendidaktik										
Mediendidaktik		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Videobearbeitung		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Vertiefung		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Projektarbeit		2,00			U	1,50	0,00	18,00	32,00	2,00
Summe MP4		4,00				3,50	0,00	42,00	58,00	4,00
	4,00									4,00

Teil IV: Prüfungsordnung

§ 15 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den zweisemestrigen Hochschullehrgang „**Medienpädagogik**“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 35 Z 2 HG.

§ 16 Informationspflicht

- (1) Informationspflicht zu Lehrveranstaltungen:
Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studienseesters nachweislich in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über
- die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul,
 - die Anwesenheitsverpflichtung der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen,
 - die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien und die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. § 37 HG 2005 sowie unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungen zu informieren.
- (2) Informationspflicht zur Modularisierung:
Die Lehrgangsleitung hat die Studierenden über die zusätzlich im Rahmen des unbetreuten Selbststudiums zu erbringenden Arbeiten für die Abschlüsse der einzelnen Module nachweislich zu informieren und ebenso über die notwendigen Bestimmungen das Abschlussmodul und den Lehrgangsabschluss betreffend.

§ 17 Anmeldeerfordernisse

- Studierende müssen sich gemäß dem von der Lehrgangsleitung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere
- für alle Lehrveranstaltungen,
 - Prüfungen über Lehrveranstaltungen,
 - Modulprüfungen
 - bzw. den Lehrgangsabschluss anmelden.

§ 18

Modulabschluss

- (1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt je nach den Angaben in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der einzelnen Modulbeschreibungen
 - a) positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß den §§ 15 bis 17 oder
 - b) eine mündliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - c) eine schriftliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - d) eine schriftliche kommissionelle und mündliche kommissionelle Modulprüfung und
 - e) die positive Beurteilung der in den jeweiligen Modulen zusätzlich zu erbringenden Arbeiten voraus.
- (2) Ist die zusätzlich zu erbringende Arbeit ein Portfolio, eine Online-Lerneinheit, ein E-Portfolio, eine Projektdokumentation, ein Forschungsportfolio oder ein Projekthandbuch, so gilt:
 - a) Der Umfang der Arbeit hat den genannten Arbeitsstunden im Selbststudium zu entsprechen. Die geforderten Leistungen müssen den Studierenden vom Modulverantwortlichen vor Beginn des Moduls schriftlich bekannt gegeben werden.
 - b) Die Arbeit ist nach der fünfstufigen Notenskala zu beurteilen (§ 19 Abs. 3 und 4).
- (3) Modulprüfungen im Sinne des Abs. (1) können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§ 59 Abs. 2 Z. 4 HG 2005).
- (4) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005, sowie § 4 Abs. 5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 19

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung

- (1) Bei Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung mit Übung besteht für den Anteil der Übung eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH. Wird diese Anwesenheitsverpflichtung um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen der Lehrgangsführung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (2) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nach der fünfstufigen Notenskala.
- (3) Prüfungen über Lehrveranstaltungen der o.g. Typen sind bei der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter in der von ihr/ihm bekannt gegebenen Form (schriftlich, mündlich, praktisch) abzulegen. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat mindestens drei Prüfungstermine bis zum Ende des auf den Abschluss der Lehrveranstaltung folgenden Studiensemesters anzubieten.

§ 20

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft

- (1) Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH.
- (3) Wird die Anwesenheitsverpflichtung gemäß Abs. 1 um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungs-leiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen mit der Lehrgangsleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (4) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern durch mehrere, mindestens jedoch zwei Leistungsfeststellungen unter Einbeziehung allfälliger Studienaufträge nach der fünfstufigen Notenskala.
- (5) Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ lauten, so ist die/der Studierende über diese drohende negative Beurteilung zum frühest möglichen Zeitpunkt zu informieren.
- (6) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 19 abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 26.

§ 21

Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung

- (1) **Seminare (S):** Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.
- (2) **Übungen (U):** Dies sind Lehrveranstaltungen, in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.

§ 22

Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (1) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungs-leiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
- (2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der Abschlussarbeit wird auf die Bestimmungen in § 30 dieser Prüfungsordnung verwiesen.
- (3) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.
- (4) Die Mitglieder einer Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der

Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der/dem Studierenden jedenfalls zu erläutern und auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens sechs Jahre, bei abschließenden Prüfungen mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

- (5) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 23

Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 Abs. 3 HG 2005 mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- (5) Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.

§ 24

Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Prüfungen über die Lehrveranstaltungen können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und sollen spätestens am Ende des darauffolgenden Studienseesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Lehrgangslleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der Pädagogischen Hochschule.

- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission, in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 ist das Ergebnis einer mündlichen Prüfung der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Erfassung von Ergebnissen in PH-Online hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.
- (4) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (5) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

§ 25

Anrechnung von Prüfungsantritten

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
 - die negative Beurteilung einer Prüfung,
 - der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel,
 - der ungerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, ohne dass sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist der gerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung nicht anzurechnen (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, wobei sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (3) Ob ein gerechtfertigter oder ungerechtfertigter Rücktritt vorliegt, entscheidet gegebenenfalls das in der Satzung bestimmte Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark. Die/der Studierende ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren und diese ist in der Studierendenevidenz zu vermerken.

§ 26

Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Die Prüfungskommission wird von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

§ 27

Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe § 44 Abs. 1 HG 2005).
- (2) Für die Nichtigerklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des § 45 HG 2005 Anwendung:
 - Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
 - Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
 - Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 28

Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des (Hochschul)Lehrgangs

Für dieses Curriculum sind keine näheren Bestimmungen vorgesehen. Weitere Details sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 29

Abschlussarbeit mit Präsentation

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine eigenständige Arbeit, die während des 2. Semesters nach wissenschaftlichen Grundsätzen bzw. gemäß den bekannt gemachten Richtlinien der Lehrgangsführung zu erstellen ist. Sie umfasst eine Workload von 2 ECTS-Credits/50 Arbeitsstunden.
- (2) Abschlussarbeiten sind Einzelarbeiten. Mehrere Abschlussarbeiten können zueinander in einem fachlichen Zusammenhang stehen, jedoch müssen die Bearbeitung und die Beurteilung fachlich in einem Zusammenhang stehender Abschlussarbeiten unabhängig voneinander erfolgen können.

§ 30

Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit mit Präsentation

- (1) Die zuständige Leitung der Organisationseinheit legt die Termine für die Anmeldung zur Abschlussarbeit und den Zeitraum des Verfassens der Abschlussarbeit fest. Die/der Studierende hat sich entsprechend der Terminfestsetzung rechtzeitig zur Abschlussarbeit bzw. zur Präsentation bei der Leitung der Organisationseinheit anzumelden.
- (2) Die Themenfindung erfolgt einvernehmlich zwischen der/dem Studierenden und der Themenstellerin/dem Themensteller. Die Themensteller/innen für die Abschlussarbeit sind die Lehrenden des gewählten Lehrganges. Die/der Studierende hat nach Maßgabe der Möglichkeiten das Recht eine Lehrende/einen Lehrenden zur Themenstellung und Betreuung unter Berücksichtigung seiner/ihrer Belastungsgrenzen auszuwählen. Das Thema ist so zu vereinbaren, dass die Abfassung eine Auseinandersetzung mit berufsfeldbezogenen oder mit praxisrelevanten Aspekten verlangt.
- (3) Thema und Themensteller/in sind der Leitung der Organisationseinheit bis zu dem von ihm/ihr

- festgelegten Termin schriftlich gemäß den geltenden Formalitäten der Organisationseinheit zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Richtlinien zur Abfassung und Gestaltung der Abschlussarbeit sowie die Beurteilungskriterien sind der/dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen nach der Festlegung des Themas durch die Themenstellerin/den Themensteller der Abschlussarbeit schriftlich mitzuteilen.
 - (5) Während der Erstellung der Abschlussarbeit haben die Studierenden das Recht der Betreuung/Beratung durch die Themenstellerin/den Themensteller.
 - (6) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 (zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2009) zu beachten.
 - (7) Der Termin der Einreichung wird von der zuständigen Leitung der Organisationseinheit festgesetzt. Die Abschlussarbeit ist
 - direkt bei der Themenstellerin/bei dem Themensteller in einfacher gebundener Form
 - und in digitaler als auch in einfacher gebundener Form bei der Lehrgangsheitung zur Beurteilung einzureichen unter Beifügung der folgenden eigenhändig unterfertigten Erklärung der/des Studierenden: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst und dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Abschlussarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt.“
 - (8) Die Themenstellerin/der Themensteller übermittelt eine Beurteilung in Form eines schriftlichen Gutachtens innerhalb von 4 Wochen an die Leitung der Organisationseinheit.
 - (9) Die Abschlussarbeit ist zu dem von der Leitung der Organisationseinheit festgesetzten Termin zu präsentieren. Die Mitglieder der Prüfungskommission der Abschlusspräsentation werden von der zuständigen Leitung der Organisationseinheit bestellt. Diese Kommission hat mindestens drei Prüfer/innen zu umfassen, darunter den/die Themensteller/in der Abschlussarbeit.
 - (10) Die Mitglieder der Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
 - (12) Die Benotung erfolgt unter Berücksichtigung des schriftlichen Beurteilungsvorschlags gem. Die Mitglieder sind angehalten mit der/dem Studierenden in einen kritischen bzw. reflexiven Diskurs über die Abschlussarbeit einzutreten.
 - (13) Bei negativer Beurteilung der Abschlussarbeit mit Präsentation kann die gesamte Leistung dreimal wiederholt werden.

§ 31

Abschluss des Lehrganges

Der Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module und die Abschlussarbeit mit Präsentation positiv abgeschlossen wurden, wobei die doppelte Mindeststudiendauer nicht überschritten werden darf gemäß § 59 Abs. 2 Z. 5. Nach Abschluss des Lehrganges ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen. Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am Lehrgang kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.

**Teil V:
Schlussbemerkungen**

**§ 32
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Teil VI: Begutachtungsverfahren

§ 33 Begutachtungsverfahren

Gemäß § 42 Abs. 4 HG 2005 sind die Curricula vor der Erlassung durch die Studienkommission einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Die Curricula werden den eingebundenen Behörden und Institutionen über Email bekannt gemacht mit dem Hinweis auf den jeweiligen Link zur Website der PHSt, auf der die Dokumente für den angegebenen Zeitraum abrufbar sind. Diese Bekanntmachung enthält den Begutachtungszeitraum (Dauer: vierzehn Tage) und den Vermerk, dass nach Ablauf dieser Frist Bedenkenfreiheit angenommen wird.

§ 34 Eingebundene Institutionen und Personen

- (1) Landesschulrat für Steiermark
- (2) Andere Pädagogische Hochschulen

§ 35 Ergebnisse

Nach dem Abschluss des Begutachtungsverfahrens stellt die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark zusammenfassend fest, dass für den (Hochschul)Lehrgang dieses Curriculums Bedenkenfreiheit angenommen werden kann.

Teil VII: Anhang

- | | |
|-------------------------------|---|
| (1) Erstellungsdatum: | Version 14.02.2011 |
| (2) Ansprechpersonen/Kontakt: | |
| Institutsleitung: | Dipl. Päd. Ing Martin Teufel
martin.teufel@phst.at
Tel.: 0316 8067 2501 |
| Inhalt: | Mag. Johannes Dorfinger
Mag. Thorsten Jarz |
| Formale Gestaltung: | Mag. Johannes Dorfinger
Mag. Thorsten Jarz |

Informationen der STUKO:

Endversion der Begutachtung: Kopp-Sixt/Holzinger 24.07.2011